

11. Statistik Wien 2015¹ inklusive Erläuterungen und Reformvorschlägen

11.1 Inanspruchnahme der Wiener Interventionsstelle im Jahr 2015

Tabelle 1: KlientInnen 2015

KlientInnen ²	Anzahl
KlientInnen übermittelt durch Meldungen der Polizei in 2015	3.417
KlientInnen, die sich selbst an die Wiener Interventionsstelle wenden oder von anderen Einrichtungen vermittelt wurden	811
Gesamt	4.228
Personen, die in früheren Jahren zugewiesen wurden und 2015 wieder Hilfe suchten	1.935
Alle KlientInnen 2015	6.163

Im Jahr 2015 wurden von der Wiener Interventionsstelle insgesamt 6.163 Opfer von häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt und Stalking beraten und unterstützt. Überwiegend waren die Opfer Frauen und Kinder (siehe Tabelle 14). Im Jahr 2014 waren es 6.081 Opfer gewesen, die Zahl ist also im Jahr 2015 leicht gestiegen.

3.417 Klientinnen kamen infolge einer Meldung durch die Polizei in Kontakt mit der Wiener Interventionsstelle. 811 Klientinnen meldeten sich selbst bzw. wurden über andere Einrichtungen an die Interventionsstelle vermittelt (siehe Tabelle 2). 1.935 KlientInnen, die schon früher in Kontakt mit der Interventionsstelle waren, suchten im Jahr 2015 wieder Unterstützung.

Für die Beratung standen im Jahr 2015 ca. 24 Vollzeitstellen zur Verfügung. Dies bedeutet, dass im Durchschnitt nur ca. sechs Stunden Hilfe pro Opfer im Jahr bereitstanden. Dies reicht nicht aus, um allen Betroffenen von Gewalt mittel- und langfristige Unterstützung zu bieten.

Forschungsergebnisse zeigen, dass kurzfristige Interventionen und Hilfen nicht ausreichen, um Gewalt nachhaltig zu stoppen, und dass die Betroffenen sich mit dem Problem oft allein gelassen fühlen, wenn es keine mittel- und längerfristigen Hilfen gibt (vgl. Gloor/Meier 2014).

Positiv ist, dass im Jahr 2015 mehr Opfer von Gewalt im Rahmen von Prozessbegleitung (PB) betreut wurden (siehe Tabelle 13). Zentral ist, dass Opfer einen gesetzlichen Anspruch auf PB haben. Der Nachteil ist aber, dass die Unterstützung im Rahmen von PB meist mit dem strafrechtlichen Verfahren endet, die Hilfe aber noch weiter benötigt werden würde. Auch ist die Hilfe auf Unterstützung in rechtlichen Verfahren beschränkt, während Opfer eine ganzheitliche Betreuung benötigen, um sich aus Gewaltverhältnissen zu befreien und Traumata zu bewältigen.

► Investitionen in Opferunterstützung und Gewaltprävention rechtlich und volkswirtschaftlich notwendig

Die neue Opferschutzrichtlinie der Europäischen Union, die seit 16. November 2016 gilt, erfordert einen integrierten und gezielten Ansatz im Schutz der Opfer:

„Personen, die besonders schutzbedürftig sind oder die sich in Situationen befinden, in denen sie einem besonders hohen Risiko einer Schädigung ausgesetzt sind, wie beispielsweise Personen, die wiederholter Gewalt in engen Beziehungen ausgesetzt sind, Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt oder Personen, die Opfer anderer Arten von Straftaten in einem Mitgliedstaat werden, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen oder in dem sie nicht ihren Wohnsitz haben, sollte spezialisierte Unterstützung und rechtlicher Schutz gewährt werden. Spezialisierte Unterstützungsdienste sollten auf einem integrierten und gezielten Ansatz beruhen, bei dem insbesondere den besonderen Bedürfnissen der Opfer, der Schwere der aufgrund der Straftat erlittenen Schädigung sowie dem Verhältnis zwischen Opfern, Tätern, Kindern und ihrem weiteren sozialen Umfeld Rechnung getragen wird.“ (Europäische Union 2012, Paragraph 38).

1. Stichtag der Abfrage: 5.04.2016.

2. Zur Verwendung der Begriffe KlientIn und Opfer siehe Begriffsglossar.

► Reformvorschlag

Die Wiener Interventionsstelle fordert dringend den Ausbau der Unterstützungsleistungen für Opfer von Gewalt, wie auch im aktuellen Programm der österreichischen Bundesregierung vorgesehen, einschließlich von Hilfen für Kinder und Jugendliche, die Zeuginnen von Gewalt werden. Laut der Studie der Europäischen Grundrechtsagentur „müssen entsprechende Einrichtungen mit angemessenen Ressourcen verfügbar sein, um den Bedürfnissen der Opfer gerecht zu werden (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte 2014: 15).

Neben der menschenrechtlichen Verpflichtung, Opfer von Gewalt zu schützen, ist der Ausbau der Maßnahmen und Hilfen auch ökonomisch geboten: Laut einer Studie des Europäischen Parlamentes betragen die jährlichen Kosten von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt im Jahr 2011 in den EU-Ländern 228 Milliarden Euro (European Parliament 2013: 5).

Die Kosten pro EU-BürgerIn belaufen sich entsprechend dieser Studie auf ca. 450 Euro pro Jahr. Wenn nur ein Zehntel davon, also € 45 pro BürgerIn, in die Verhinderung von Gewalt investiert wird, lassen sich mittel- und längerfristig viele Kosten einsparen.

11.2 Zugang zu Hilfe

Tabelle 2: Zugang zu Hilfe

Zuweisungen der KlientInnen 2015	Anzahl
Medien/Internet	143
über KlientIn der IST	101
Gericht/Staatsanwaltschaft	97
Verwandte/Bekannte	83
Jugendwohlfahrt	65
Fraueneinrichtung/MigrantInneneinrichtung	64
Polizei (ohne Meldung)	60
Männerberatung	55
Spital/ÄrztIn/Gesundheitseinrichtung	36
Andere Einrichtungen	107
Alle KlientInnen 2015	811

Wie Tabelle 1 zeigt, wird der überwiegende Teil der KlientInnen der Wiener Interventionsstelle durch eine Meldung der Polizei an die Wiener Interventionsstelle überwiesen. 811 Klientinnen meldeten sich selbst bei der Einrichtung. Sie wurden gefragt, durch wen sie von der Einrichtung erfahren haben bzw. vermittelt wurden.

Die Antworten zeigen, dass die größte Gruppe (143) über Medien bzw. das Internet von der Wiener Interventionsstelle erfährt. Häufig spielt auch die „Mund zu Mund Propaganda“ eine Rolle – 101 Opfer erfuhren durch KlientInnen der Einrichtung, dass es hier Hilfe gibt.

Dies ist ein weiterer Grund, warum es sehr wichtig ist, dass die Wiener Interventionsstelle adäquate und umfassende Hilfe bietet, von der sich Opfer ausreichend unterstützt fühlen. Ist dies nicht der Fall, ist es unwahrscheinlich, dass sie die Einrichtung weiterempfehlen. Dies gilt natürlich auch für andere Einrichtungen und Behörden – ist der Erstkontakt positiv, ist die Wahrscheinlichkeit gegeben, dass sich Opfer beispielsweise wieder an die Polizei oder das Gericht wenden.

Laut der Studie der EU-Grundrechtsagentur FRA ist die Dunkelziffer bei sexueller und häuslicher Gewalt sehr hoch. Nur 30 Prozent der Frauen, die sexuelle Gewalt erlebten, melden den schwerwiegendsten erlebten Gewaltvorfall der Polizei oder einer

anderen Institution (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte 2014: 24). Ermutigungen durch Freundinnen und Bekannte mit ähnlichen Erfahrungen kann für Betroffene von Gewalt sehr wichtig sein, um sich an Opferschutzeinrichtungen zu wenden.

Zentral für den Zugang von MigrantInnen und asylsuchenden Frauen zu Schutz und spezieller Hilfe bei Gewalt sind Einrichtungen für Migrantinnen. Im Jahr 2015 sind viele Menschen, die vor Kriegen und bewaffneten Konflikten flüchten mussten, nach Österreich gekommen und befinden sich in Notunterkünften. Bewusstseinsbildung und Aufklärung in diesen Einrichtungen zu den Themen Gewalt an Frauen und Gewalt in der Familie sind entscheidend dafür, dass die Betroffenen Zugang zu rechtlichen Schutzmaßnahmen und Hilfe erhalten.

Wichtige erste Anlaufstellen für Opfer sind auch Krankenhäuser und andere Gesundheitseinrichtungen. Durch das Projekt GewaltFREI LEBEN (siehe Kap. 05) konnte die Kooperation mit Krankenhäusern intensiviert und diese beim Auf- und Ausbau von Opferschutzgruppen unterstützt werden.

► **Reformvorschlag**

Laut der oben zitierten Studie der EU-Grundrechtsagentur wissen viele Opfer nicht über Hilfseinrichtungen Bescheid. Es ist daher dringend notwendig, mehr Mittel in die Informations- und Bewusstseinsarbeit zu investieren.

11.3 Polizeiliche und rechtliche Interventionen

Einleitend ist zu sagen, dass die Zusammenarbeit der Wiener Polizei mit der Wiener Interventionsstelle sehr gut ist und dass die Polizei auf Leitungsebene und in den Bezirken im Bereich der Prävention von Gewalt an Frauen und Gewalt in der Familie sehr aktiv und engagiert arbeitet.

Dennoch gibt es auch Lücken und Probleme, die in diesem Bericht aufgezeigt werden. Der Vertrag der Wiener Interventionsstelle mit dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Bildung und Frauen, verpflichtet die Wiener Interventionsstelle, Reformvorschläge zu erstellen. Dafür ist es notwendig, die Problembereiche zu erläutern. Dies ist nicht als Kritik an der Organisation gemeint, sondern als Beitrag zum gemeinsamen Ziel der Verhinderung von Gewalt an Frauen und Gewalt in der Familie.

11.3.1 Anzahl und Art der Polizeimeldungen

Tabelle 3: Anzahl und Art der Polizeimeldungen

Meldungen der Polizei	Anzahl
Meldungen §38a SPG – Wegweisung und Betretungsverbot (BV) ³	3.138
davon BVs bei Kinderbetreuungseinrichtungen zum Schutz von Kindern	152
Meldungen Strafanzeige (insbes. Stalking, ohne BV)	385
Meldungen Streitschlichtung	37
Meldungen der Polizei an die Interventionsstelle gesamt	3.560

Im Jahr 1997 wurde in Österreich ein Gesetz geschaffen, das der Polizei ermöglicht, eine Person die Gewalt ausübt, für zwei Wochen aus einer Wohnung wegzuweisen und ihr das Betreten der Wohnung und deren Umgebung zu verbieten. Von allen

3. Zur Erklärung der Maßnahmen polizeiliche Wegweisung und Betretungsverbot nach § 38a SPG siehe Begriffsglossar. Die Maßnahme wird im Folgenden kurz Betretungsverbot oder BV genannt.

Polizeieinsätzen in Zusammenhang mit Gewalt wird die örtliche Interventionsstelle / das Gewaltschutzzentrum informiert; die Mitarbeiterinnen dieser Einrichtungen kontaktieren die Opfer und bieten pro-aktiv Hilfe an.⁴

Im Jahr 2015 erhielt die Wiener Interventionsstelle insgesamt 3.560 Meldungen der Polizei. Davon waren 3.138 Meldungen von Betretungsverboten und 385 Meldungen von Strafanzeigen, insbesondere Stalking.

Die angegebenen 385 Meldungen von Strafanzeigen sind Anzeigen ohne dass gleichzeitig ein Betretungsverbot erfolgte. Es handelt sich vor allem um Anzeigen nach §107a beharrliche Verfolgung („Stalking“). Zur Zahl von 385 Anzeigen ist zu vermerken, dass es sich dabei nicht um alle Strafanzeigen handelt. In der überwiegenden Zahl der Fälle, wo Betretungsverbote verhängt wurden, ist es auch bereits zu strafbaren Handlungen gekommen (siehe Tabelle 12).

Die Zahl der Meldungen von sogenannten Streitschlichtungen betrug 37. Dies ist sehr wahrscheinlich nur ein sehr geringer Teil der weiteren Einsätze bei Gewalt in der Familie, von denen die Opferschutzeinrichtung bedauerlicherweise nicht informiert wird (siehe Abschnitt Reformvorschläge).

► **Problem Rückgang von Schutzmaßnahmen**

Im Jahr 2014 betrug die Zahl der Polizeimeldungen 3.805, dies entspricht einer Differenz von 245. Ein Rückgang zeigt sich insbesondere bei der Verhängung von Betretungsverboten zum Schutz von Opfern in Wohnungen: Im Jahr 2014 waren es 3.372, im Jahr 2015 3.138, das ist ein Minus von 234 Betretungsverboten.

Besonders beunruhigend ist der Rückgang der Zahl verhängter Schutzmaßnahmen bei Kindern. Kurze Information zu dieser Maßnahme: Seit September 2013 kann die Polizei Kinder (unter 14 Jahren) durch ein Betretungsverbot für Gefährder⁵ bei Schule oder Kindergarten schützen. Diese Maßnahme wurde eingeführt, nachdem im Jahr 2012 ein achtjähriger Bub von seinem Vater in einer Schule mit einer Schusswaffe getötet worden war.

Im Jahr 2015 wurden Kinder in 152 Fällen von der Polizei durch die Verhängung von Betretungsverboten geschützt. Im Jahr 2014 wurde diese Maßnahme in 180 Fällen verhängt. Das bedeutet also einen Rückgang um 28 Fälle. Eigentlich wäre ein Anstieg der Maßnahmen zu erwarten, da in den Familien, in denen die Polizei 2015 laut Meldungen intervenierte, insgesamt mehr als 5.733 Kinder und Jugendliche leben (siehe Tabelle 16). Nur ein sehr kleiner Teil der Kinder erhält also derzeit Schutz.

Es ist notwendig gemeinsam zu erheben, warum es zu Rückgängen bei der Verhängung von Schutzmaßnahmen kommt und wie insbesondere Kinder in Zukunft besser geschützt werden können. Dies wird im nächsten Abschnitt zu Reformvorschlägen erläutert.

► **Problem Rückgang von dokumentierten Polizeiinterventionen bei häuslicher Gewalt**

Auffallend ist die geringe Zahl (37) an Meldungen von Streitschlichtungen⁶. Diese Zahl ist in den letzten Jahren rapid zurückgegangen. Im Jahr 2010 hat die Wiener Interventionsstelle noch 1.789 Meldungen von Streitschlichtungen erhalten. Es ist nicht anzunehmen, dass sich die Zahl der Polizeiinterventionen bei Gewalt in der Familie tatsächlich in dem Maß verringert hat. Es ist eher zu vermuten, dass nicht mehr alle Einsätze im Bereich Gewalt in der Familie als Meldung dokumentiert werden. Damit scheinen diese nicht mehr auf und es fehlt die statistische Erfassung sowie eine nachvollziehbare Dokumentation der Ereignisse. Dies ist auch im Hinblick auf die Verfolgung von Delikten bedenklich, denn insbesondere der §107b StGB, Fortgesetzte Gewaltausübung, erfordert den Nachweis früherer Vorfälle. Auch 2015 berichteten Opfer in der Wiener Interventionsstelle wiederholt, dass sie schon früher die Polizei zu Hilfe gerufen hätten. Bei Nachforschungen lassen sich aber dann keine Meldungen finden.

► **Übermittlung aller Meldungen an die Opferschutzeinrichtung notwendig für die Prävention**

Diese Situation ist auch in Hinblick auf die Prävention von Gewalt besorgniserregend. Wie eine österreichische Studie zu Tötungsdelikten zeigt, gibt es im Vorfeld dieser Delikte häufig bereits Betretungsverbote und Streitschlichtungen. Die Studie kommt zu

4. Mehr Information zu den rechtlichen Schutzmaßnahmen in Österreich siehe Gewaltschutzbroschüren in 20 verschiedenen Sprachen; Download: www.interventionsstelle-wien.at

5. Zum Begriff Gefährder siehe Begriffsglossar.

6. Als Streitschlichtungen nach § 26 des Sicherheitspolizeigesetzes wurden bis 2010 polizeiliche Interventionen dokumentiert, bei denen noch keine Voraussetzungen für die Verhängung eines BV vorlagen.

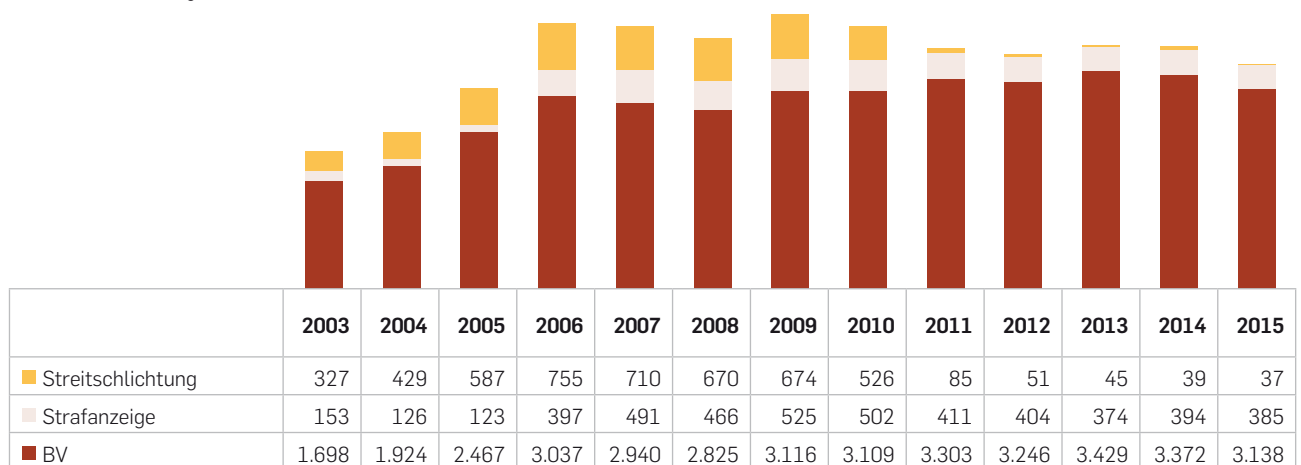
folgendem Schluss: „Gerade deshalb wäre eine bundesweite Übermittlung auch der Streitschlichtungen in Folge von Einschreitungen wegen familiärer Gewalt an die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen wünschenswert, weil nur so die komplette Gewaltgeschichte dokumentiert werden kann.“ (Haller 2012: 61f).

► **Reformvorschläge**

- Um effektive Präventionsarbeit zu leisten und die Umsetzung von Maßnahmen evaluieren zu können, ist es notwendig ALLE polizeilichen Einsätze in den Bereichen Gewalt an Frauen, Gewalt in der Familie und Stalking zu dokumentieren und statistisch zu erfassen.
- Dies ist als Voraussetzung zu sehen, ob die Zahl der Interventionen der Polizei in diesem Bereich zunimmt, abnimmt oder gleich bleibt.
- Mit dieser Zahl kann dann auch eingeschätzt werden, was eine Änderung in der Verhängung von Schutzmaßnahmen bedeutet – wenn also etwa die Zahl der BV zurückgeht, kann dies z. B. mit einem Rückgang der gesamten Polizeiinterventionen in diesem Bereich zusammenhängen.
- Auch die laufende statistische Erfassung der Missachtung von Betretungsverboten und der Sanktionierung dieser Übertretungen ist notwendig, um die Wirkung der Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt beurteilen zu können.
- Weiters wird dringend ersucht die Empfehlung aus dem Forschungsbericht Haller (2012) zu Tötungsdelikten bei Gewalt in der Familie umzusetzen und dass Opferschutzeinrichtungen von allen Einsätzen informiert werden, da nur so ein Gesamtbild des Gewaltproblems erfasst und effektive Präventionsarbeit geleistet werden kann.
- Zusätzlich ist es, wie in der Istanbul-Konvention vorgesehen, notwendig, bei allen Interventionen von Gewalt an Frauen und Gewalt in der Familie minimale Daten zu erfassen: Geschlecht und Alter von Täter und Opfer, Beziehungsverhältnis Täter zu Opfer, Art der Gewalt, Ort der Gewalt und die Möglichkeit der Verknüpfung dieser Informationen zur Generierung von Statistiken (siehe Kap. 09)

11.3.2 Vergleich der Polizeimeldungen 2003–2015

Grafik 1: Polizeimeldungen in Wien 2003–2015



Aus dem 12-Jahresvergleich geht hervor, dass die Anzahl der jährlich ausgesprochenen Betretungsverbote in Wien seit dem Jahr 2009 über 3.100 liegt. Die Grafik zeigt sehr anschaulich das im vorigen Abschnitt angesprochene Problem auf, dass sonstige polizeiliche Interventionen, die bis 2010 als Streitschlichtung galten und dokumentiert wurden, quasi von der Bildfläche verschwunden sind. Dies wirft viele Fragen und Probleme auf – siehe Reformvorschläge im letzten Abschnitt.

11.3.3 Polizeiinterventionen nach Bezirken und Häufigkeit

Tabelle 4: Polizeiinterventionen nach Bezirken

Polizeikommissariat (PK) bzw. Landeskriminalamt (LKA)	EinwohnerInnenzahl ⁷	Streitschlichtung	Strafanzeige	BV	Polizeimeldungen Gesamt	BV pro 10.000 EW
PK Innere Stadt 1. Bez.	16.339		8	46	54	28,2
PK Brigittenau 2., 20. Bez.	187.227	2	26	312	338	16,7
PK Landstraße 3. Bez.	88.125	4	11	171	182	19,4
PK Margareten 4., 5., 6. Bez.	116.937		14	170	184	14,5
PK Josefstadt 7., 8., 9. Bez.	96.691		25	115	140	11,9
PK Favoriten 10. Bez.	189.713		57	424	481	22,3
PK Simmering 11. Bez.	95.198	15	17	217	234	22,8
PK Meidling 12., 13. Bez.	144.344	1	10	202	212	14,0
PK Fünfhaus 14., 15. Bez.	165.623	2	31	297	328	17,9
PK Ottakring 16., 17. Bez.	156.366		65	402	467	25,7
PK Döbling 18., 19. Bez.	119.177	2	38	217	255	18,2
PK Floridsdorf 21. Bez.	151.844	3	32	210	242	13,8
PK Donaustadt 22. Bez.	172.978	8	31	221	252	12,8
PK Liesing 23. Bez.	96.775		12	116	128	12,0
LKA-Außenstelle Mitte				1	1	
LKA-Außenstelle West			1	1	2	
Polizei anderes Bundesland			7	16	23	
Gesamt	1.797.337	37	385	3.138	3.560	17,5

In dieser Tabelle sind die Polizeiinterventionen bei häuslicher Gewalt sowohl nach Art als auch nach Polizeibezirken aufgeschlüsselt und die Darstellung gibt einen Einblick in die Verteilung polizeilicher Maßnahmen in Wien.

► **Indikator: Anzahl von Betretungsverboten per 10.000 EinwohnerInnen**

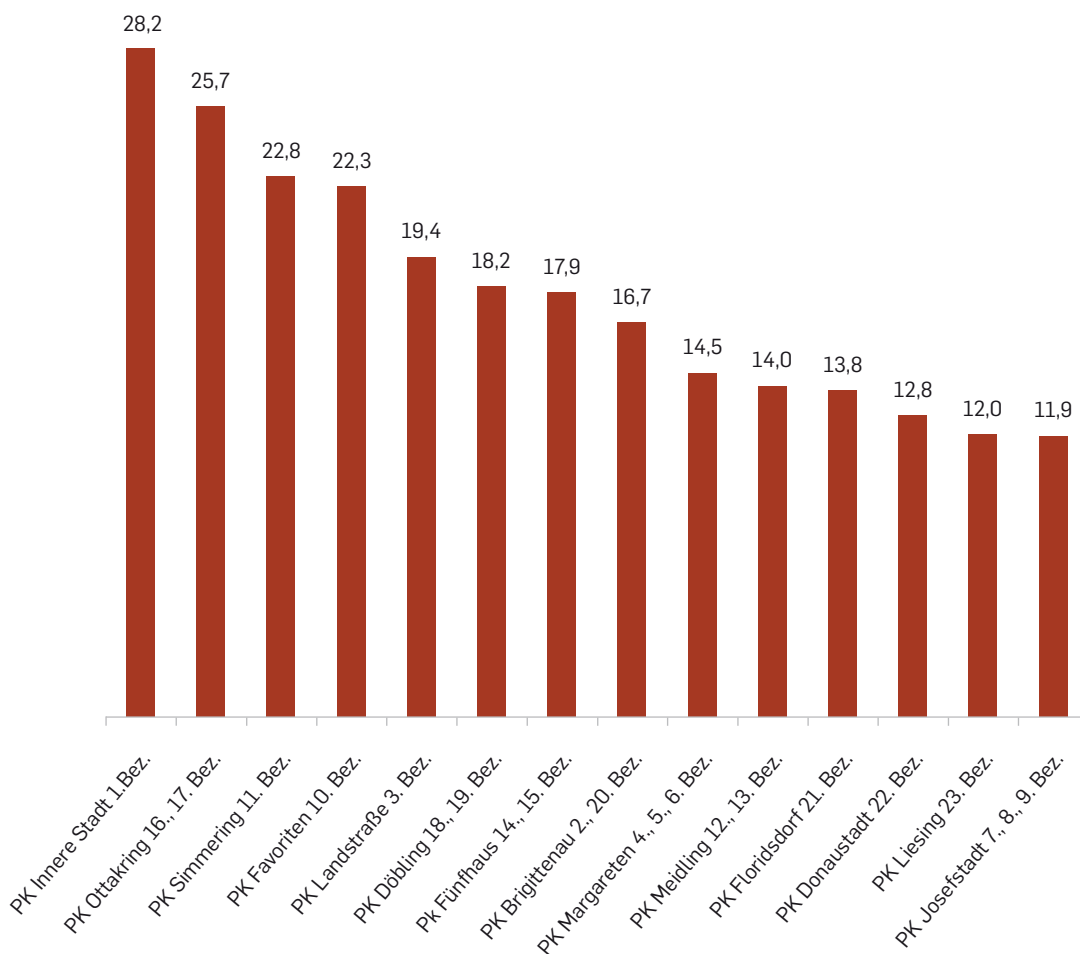
Die Zahl der Betretungsverbote wird in Relation zur EinwohnerInnenzahl gesetzt, um vergleichbare Daten generieren zu können. Die damit errechnete Zahl dient als vergleichender Indikator über die Häufigkeit der Verhängung von Betretungsverboten zur Prävention von häuslicher Gewalt. Durchschnittlich wurden in Wien im Jahr 2015 17,5 Betretungsverbote pro 10.000 EinwohnerInnen (EW) verhängt. Damit ist die Zahl der Verhängung dieser Schutzmaßnahme gegenüber 2014 (19,1) stark zurückgegangen.

Dies ist problematisch, zumal es keine Hinweise darauf gibt, dass es wesentlich weniger Polizeieinsätze im Bereich Gewalt an Frauen, Gewalt in der Familie und Stalking gab. Um den Rückgang analysieren zu können, wäre wie im Abschnitt 3.1 dargestellt, die statistische Erfassung aller polizeilichen Interventionen notwendig.

7. Quelle: Statistik Austria 2015.

Die Zahl der Verhängung von Schutzmaßnahmen ist nach Bezirken sehr unterschiedlich, wie die folgende Grafik zeigt:

Grafik 2: Anzahl der Betretungsverbote pro 10.000 EinwohnerInnen nach Polizeibezirken



Die Berechnung der Polizeimeldungen im Verhältnis zur EinwohnerInnenzahl macht sichtbar, in welchen Bezirken Wiens 2015 am häufigsten Polizeiinterventionen bei Gewalt im sozialen Nahraum stattfanden: Dies waren die Polizeibezirke Innere Stadt, Ottakring und Simmering. In den Polizeibezirken Donaustadt, Liesing und Josefstadt gab es am wenigsten Betretungsverbote. Die Zahl der Betretungsverbote liegt zwischen 11,9 bis 28,2 Prozent. Die Bandbreite ist damit weiter geworden (Jahr 2014: 13,1 bis 27,5 BVs pro 10.000 EinwohnerInnen) und die Unterschiede in der Praxis der Verhängung der Betretungsverbote größer.

Sieben der vierzehn Polizeibezirke liegen über dem Durchschnitt von 17,5 BVs: Innere Stadt, Ottakring, Simmering, Favoriten, Landstraße, Döbling und Fünfhaus. Die anderen sieben liegen unter dem Durchschnitt: Josefstadt, Liesing, Donaustadt, Floridsdorf, Meidling, Margareten und Brigittenau.

► **Reformvorschläge**

- Es ist bedenklich, dass in den Bezirken Liesing und Josefstadt pro 10.000 EinwohnerInnen weniger als halb so viele BVs verhängt werden, als in Innere Stadt und Ottakring, den Bezirken mit den meisten BVs.

- Es ist notwendig, dass die Ursachen für die Unterschiede analysiert und Maßnahmen ergriffen werden, um die Unterschiede zu verringern. Dies ist für die Gleichbehandlung der Bevölkerung im Bereich Schutz vor Gewalt notwendig.

11.3.4 Mehrfache Polizeimeldungen⁸

Tabelle 5: Mehrfache Polizeimeldungen

Opfer	Anzahl Polizeimeldung	Prozent
2.816	1	83,3%
351	2	10,4%
125	3	3,7%
42	4	1,2%
24	5	0,7%
10	6	0,3%
7	7	0,2%
6	8	0,2%
1	9	0,0%
3.382	Gesamt	100%

Grafik 3: Mehrfache Polizeimeldungen

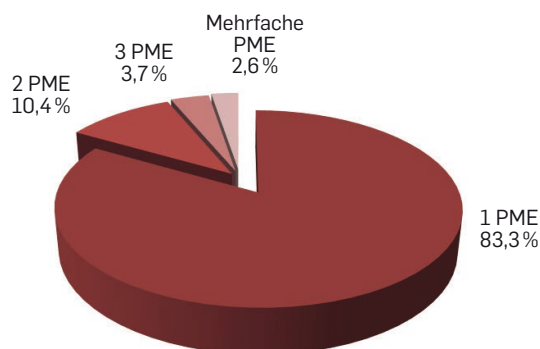


Tabelle 5 und Grafik 3 bilden ab, wie oft im Jahr 2015 eine Polizeimeldung zum ersten Mal verhängt wurde oder ob es zuvor (2015 oder in Vorjahren) bereits Polizeimeldungen gegeben hat. Bei der Mehrheit der 2015 mitgeteilten Polizeimeldungen handelte es sich um die erste polizeiliche Intervention nach §38a SPG, nämlich 2.816 (83,3%). In 351 Fällen war es die zweite Polizeimeldung, in 125 Fällen die Dritte und in 90 Fällen kam es bereits zu vier oder mehr Meldungen.

In 566 (16,7%) der Fälle war es also bereits zu wiederholter Gewalt und polizeilichem Einschreiten gekommen. Wiederholte Gewalt ist ein Risikofaktor und erhöht die Gefahr weiterer Gewaltausübung (vgl. Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie 2016a).

Insbesondere Betretungsverbote zeigen dem Gefährder, dass Gewalt nicht toleriert wird und Konsequenzen hat. Sie wirken abschreckend, doch hält diese Wirkung nicht permanent an. Weitere und stärkere Maßnahmen für Opfer und präventive Maßnahmen für Gefährder sind daher notwendig, wenn Gewalt wiederholt ausgeübt wird.

8. Hier wird die Anzahl der Opfer mit einem Gefährder gezählt, bei denen es eine oder mehrere Polizeimeldungen gab (d. h. nicht die Anzahl der Polizeimeldungen).

11.3.5 Erwähnung von Waffen in der Polizeimeldung

Tabelle 6: Erwähnung von Waffen in Polizeimeldungen

Erwähnung von Waffen	Anzahl
Drohung mit Messer	146
Verletzung mit Gegenstand	13
Verletzung mit Messer	36
Drohung mit Schusswaffe	16
Drohung mit sonstiger Waffe	10
Drohung mit Hieb-und Stichwaffe	7
Verletzung mit sonstiger Waffe	3
Verletzung mit Hieb-und Stichwaffe	3
Verletzung mit Dienstwaffe	1
Verletzung mit Schusswaffe	1
Gefährder besitzt eine Waffe	93
Gesamt	329

In 329 (10,5%) Meldungen mit Betretungsverbot wurden Waffen erwähnt. Hier zeigt sich eine leichte Senkung zum Vorjahr (11,8%). In 221 dieser 329 Fälle handelte es sich um Drohungen mit einer Waffe, in 15 Fällen wurden Opfer mit Waffen verletzt, einmal war es eine Dienstwaffe. In 93 Fällen waren Gefährder im Besitz von Waffen. Alle diese Fälle müssen als besonders gefährlich angesehen werden.

11.3.6 Einstweilige Verfügung (eV) – Anträge

Tabelle 7: Antrag auf einstweilige Verfügung

Anträge auf einstweilige Verfügung (eV)	Anzahl
eV Anträge insgesamt	1.108
davon eV Antrag während des aufrechten Betretungsverbots	820

Tabelle 8: Art der eV

Art der eV	Anzahl
EV §382g (Stalking)	87
EV §382e (Kontakt-und Aufenthaltsverbot)	457
EV §382b (Wohnung)	99
EV §382b/e (Wohnung und Kontakt-und Aufenthaltsverbot)	451
EV §382h (Wohnungssicherung)	14
Gesamt	1.108

Im Jahr 2015 hat die Wiener Interventionsstelle 1.108 Anträge auf eine einstweilige Verfügung verzeichnet. Der Großteil der Anträge (74,0%) wurde noch während der Frist des Betretungsverbotest gestellt. Die Antragstellung der eVs erfolgte zu einem überwiegenden Anteil mit Unterstützung der Interventionsstelle (85,2%; 945 eV Anträge).

Tabelle 9: Personen geschützt durch einstweilige Verfügungen

Personen geschützt durch einstweilige Verfügungen	Anzahl
durch eV geschützte Personen	1.307
davon eV Anträge, die auch den Schutz von Kindern und Jugendlichen beinhalten	199
davon eV Anträge nur für Kinder und Jugendliche	27

Insgesamt wurden durch die 1.108 eV Anträge 1.307 Personen geschützt.

Bei 199 eVs handelte es sich um Anträge für mehrere betroffene Opfer (meist eine Frau/Elternteil und die Kinder). In 27 Fällen wurde der eV-Antrag ausschließlich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen gestellt.

► Reformvorschläge

► Schutz von Kindern und Jugendlichen durch eV greift wenig

Angesichts der Tatsache, dass 5.733 Kinder und Jugendliche von Gewalt mitbetroffen sind (siehe Tabelle 16), ist die Zahl der einstweiligen Verfügungen, die zu ihrem Schutz beantragt werden, eher gering. Es wäre unbedingt notwendig, die Gründe dafür zu analysieren und Maßnahmen zu überlegen, wie es gelingen kann, Kinder und Jugendliche noch besser vor Gewalt zu schützen. Mehr zur Anwendung kommen sollte das neue Kindschaftsrecht, das besagt, dass zur Sicherung des Kindeswohls „die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben“ gehört (Kindschaftsrecht 2013 §138.7).

► Statistik zu einstweiligen Verfügungen dringend notwendig

Bei den einstweiligen Verfügungen besteht nach wie vor das Problem, dass eine jährliche Statistik bezüglich der Anwendung des Gesetzes fehlt. Das bedeutet, dass nicht bekannt ist, wie viele einstweilige Verfügungen insgesamt für welche Bereiche gestellt werden, ob diese erlassen oder abgewiesen werden, wie oft es zu Übertretungen kommt, etc. Diese Daten werden dringend benötigt, um feststellen zu können, ob diese Schutzmaßnahmen greifen und in welchem Ausmaß sie effizient sind. Zur Erfassung dieser Daten besteht außerdem eine Verpflichtung nach der Istanbul-Konvention des Europarates, Artikel 11. Die Wiener Interventionsstelle ersucht das Bundesministerium für Justiz, eine jährliche Statistik zu den einstweiligen Verfügungen herauszugeben, die den Mindestanforderungen der Istanbul-Konvention entspricht.

11.3.7 Betretungsverbote im Zusammenhang mit Strafanzeigen und anderen Maßnahmen

(n=3.100)⁹

Tabelle 10: Strafanzeigen und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit Betretungsverboten

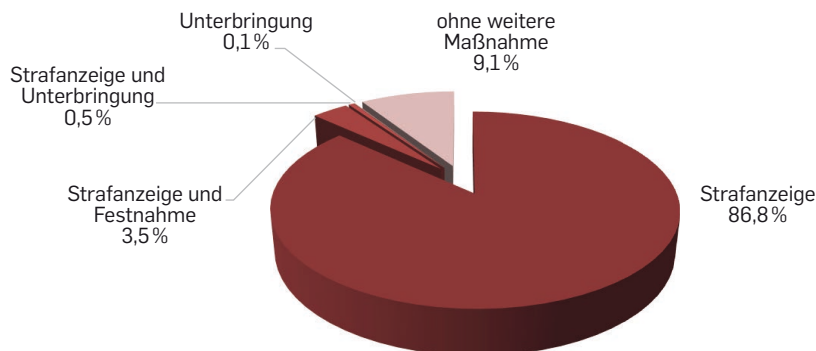
Strafanzeigen und Maßnahmen	Anzahl	Prozent	Anzahl Strafanz.	Strafanz. %
Strafanzeige	2.691	86,8%	2.814	90,8%
Strafanzeige und Festnahme	108	3,5%		
Strafanzeige und Unterbringung	15	0,5%		
Unterbringung	4	0,1%		
ohne weitere Maßnahme	282	9,1%		
Gesamt	3.100	100%		
k. D.	38			
BV Gesamt	3.138			

Das polizeiliche Betretungsverbot ist eine präventive Maßnahme, das heißt, dass sie nicht erst angewendet werden kann, wenn es bereits zu strafbaren Handlungen gekommen ist, sondern auch um zu verhindern, dass es zu Gewaltausübung kommt. Wie die Tabelle zeigt, erfolgt eine präventive Anwendung nur in ca. 10 Prozent der Fälle, in ca. 90 Prozent der Fälle ist es bereits zu einer strafbaren Handlung gekommen.

► Reformvorschläge

Es wäre wichtig zu analysieren, warum die präventive Anwendung des Betretungsverbots nur in 10 Prozent der Fälle erfolgt. Ein Grund könnte sein, dass die Polizei erst gerufen wird, wenn es bereits zu manifesten Gewalthandlungen gekommen ist. Sinnvoll wäre es, Maßnahmen zu treffen, um Opfer und Personen im Umfeld zu ermutigen, die Polizei schon früher zu Hilfe zu rufen.

Grafik 4: Maßnahmen in Zusammenhang mit Betretungsverboten



Die Darstellungen zeigen, dass im Jahr 2015 im Rahmen von Betretungsverboten 108 Festnahmen aufgrund von strafrechtlichen Handlungen stattgefunden haben und in 15 Fällen eine Anzeige und eine Unterbringung nach dem Unterbringungsgesetz erfolgte. In vier Fällen erfolgte eine Unterbringung ohne Anzeige und in 282 Fällen erfolgte keine weitere Maßnahme.

9. Die Zahl (n) verweist auf die erfassten Strafanzeigen und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit BVs. Die Bezeichnung k. D. (keine Daten) in der Tabelle meint die statistisch nicht erfassten Informationen.

11.3.8 Schwere Delikte und Festnahmen

Tabelle 11: Strafanzeigen mit möglichen Haftgründen

Zahl der Strafanzeigen, bei denen ein Haftgrund vorliegen könnte	Anzahl
§84, §87 StgB Schwere Körperverletzung	80
§107 StgB Gefährliche Drohung	1.139
§106 StgB Schwere Nötigung	226
§107b StgB fortgesetzte Gewaltausübung	254
§75/15 StgB Mordversuch	19
§75 StgB Mord	2
Gesamt	1.720

Die Tabelle zeigt, dass es im Zusammenhang mit der Verhängung von Betretungsverboten häufig bereits zu schweren Delikten gekommen ist, bei denen ein Haftgrund vorhanden sein könnte. Dies ist in 1.720 der Betretungsverbote der Fall. Angesichts dieser hohen Anzahl von schweren Delikten erscheint die Zahl von 108 Festnahmen gering.

Dies gibt Anlass zu großer Sorge, da es bei Gewalt in der Familie immer wieder zu schweren Delikten wie Morden und Mordversuchen kommt, die häufig vorher durch Drohungen „angekündigt“ waren oder denen mehrfach Gewalttaten vorausgingen. Die leider immer noch häufige Praxis der Strafjustiz, Gefährder auch bei schwerer und wiederholter Gewalt nicht in U-Haft zu nehmen, sondern „auf freiem Fuß“ anzuzeigen, erscheint problematisch. Sie entspricht nicht der Sorgfaltspflicht des Staates, Opfer aktiv vor Gewalt zu schützen (siehe Istanbul-Konvention, Artikel 5). Die Verpflichtung Opfer aktiv vor Gewalt zu schützen, begründeten mehrere aktuelle Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Gewalt in der Familie (siehe Factsheet im Anhang).

► Reformvorschläge

- In Fällen wiederholter und zunehmender Gewalt reichen polizeiliche Wegweisung und zivilrechtliche Schutzverfügungen nicht aus, wie auch die beiden Mordfälle gezeigt haben, die vom CEDAW-Komitee der Vereinten Nationen behandelt wurden.¹⁰ In gefährlichen Situationen müssen daher unter Umständen auch Maßnahmen wie Untersuchungshaft eingesetzt werden, um Leben, Gesundheit und Freiheit von Opfern zu schützen.
- Kommt eine Entlassung aus der U-Haft vor der Hauptverhandlung in Frage, sollte diese mit Schutzmaßnahmen für das/ die Opfer und Präventionsmaßnahmen gekoppelt werden. Z.B. Anordnung vorläufiger Bewährungshilfe, Weisung, sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten oder sich nicht dem Opfer zu nähern. Werden diese Auflagen nicht eingehalten, kann sofort wieder U-Haft verhängt werden. Damit ist dieses Instrument stärker als eine zivilrechtliche einstweilige Verfügung, die bei Übertretung nur eine Verwaltungsstrafe zur Folge hat. Zudem ist es die Verpflichtung des Staates, gefährdete Opfer zu schützen und es kann nicht dem Opfer aufgebürdet werden, selbst eine zivilrechtliche Maßnahme zu erwirken, wenn es bereits zu massiven strafbaren Handlungen gekommen ist.

Der Verein Neustart und die Wiener Interventionsstelle haben gemeinsam ein Projekt zur Rückfallprävention erarbeitet, das die sofortige Arbeit mit dem Gefährder und die gleichzeitige Unterstützung des Opfers vorsieht (siehe Kap. 06). Leider werden diese Möglichkeiten von der Strafjustiz derzeit kaum angewendet.

10. CEDAW Communications Nr 5/2005 und Nr 6/2005. Deutsche Übersetzung der Entscheidungen verfügbar auf der Website des Bundesministeriums für Bildung und Frauen: <https://www.bmbwf.gv.at/frauen/euint/cedaw.html>

11.3.9 Strafanzeigen nach Delikten

Tabelle 12: Strafanzeigen nach Delikten

Strafanzeige nach Delikten	Anzahl	Prozent
Körperverletzung §83	2.151	48,2 %
gefährliche Drohung §107	1.139	25,5 %
beharrliche Verfolgung §107a	328	7,3 %
schwere Nötigung §106	226	5,1 %
fortgesetzte Gewaltausübung §107b	254	5,7 %
Nötigung §105	154	3,4 %
Freiheitsentziehung §99	45	1,0 %
Vergewaltigung §201; geschlechtliche Nötigung §202	58	1,3 %
schwere Körperverletzung § 84; absichtlich schwere Körperverletzung §87	80	1,8 %
§205 sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person; schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen §206; sexueller Missbrauch von Unmündigen §207	11	0,2 %
Mordversuch §75/15	19	0,5 %
Mord §75	2	0,0 %
Gesamt	4.467	100 %

Die Zahl der von der Wiener Interventionsstelle erfassten Strafanzeigen im Zusammenhang mit Gewalt in der Familie und Stalking im Jahr 2015 betrug 4.467 (hinzukommen 353 Strafanzeigen wegen anderer Delikte wie Hausfriedensbruch oder Sachbeschädigung). Die meisten davon waren Strafanzeigen wegen Körperverletzung (48,2%) und gefährlicher Drohung (25,5%).

Diese Zahlen zeigen, dass es sich bei Gewalt in der Familie keineswegs nur um „Streitigkeiten“ handelt, sondern dass die Opfer häufig manifeste und schwere Gewaltformen erleiden.

11.3.10 Prozessbegleitung (PB)

Tabelle 13: Prozessbegleitung

Geschlecht Opfer	Anzahl PB	Prozent
Gesamt	1.324	100 %
Frauen	1.215	91,8 %
Männer	109	8,2 %

Im Jahr 2015 wurden 1.324 Opfer von Gewalt von der Wiener Interventionsstelle im Rahmen von Prozessbegleitung unterstützt, davon waren 91,8 Prozent weibliche und 8,2 Prozent männliche Opfer.

Damit haben 157 mehr Opfer als 2014 Prozessbegleitung in Anspruch genommen. Dies ist erfreulich, da es zeigt, dass Opfer ermutigt werden können, ihre Rechte wahrzunehmen.

Opfer von Gewalt haben in Österreich nach §66 Strafprozessordnung das Recht auf kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung im Strafverfahren. Nach §73b Zivilprozessordnung besteht ebenfalls das Recht auf psychosoziale Prozess-

begleitung im Zivilverfahren, wenn das Verfahren im sachlichen Zusammenhang mit dem Strafverfahren steht (u. a. Obsorge, Scheidung).

► Reformvorschläge

- Opferrechte sind noch immer schwach ausgebildet und verankert – werden sie nicht eingehalten, gibt es lediglich die Möglichkeit einer Beschwerde, die jedoch keinen Einfluss auf das Verfahren hat. Von „echten“ Rechten kann daher noch nicht gesprochen werden.
- Trotz Prozessbegleitung ist für Opfer von Gewalt der Zugang zum Recht immer noch schwierig und die Zahl der Einstellungen von Verfahren hoch.
- Die Umsetzung der Opferrechte sollte daher umfassend evaluiert und Opferrechte gestärkt werden.

11.4 Angaben zu Opfern

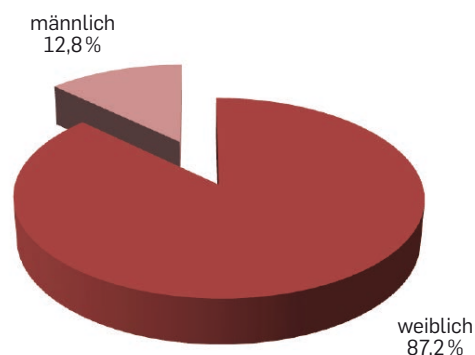
11.4.1 Geschlecht Opfer

(n=6.163)¹¹

Tabelle 14: Geschlecht der Opfer

Geschlecht	Anzahl	Prozent
Weiblich	5.373	87,2%
Männlich	790	12,8%
Gesamt	6.163	100%

Grafik 5: Geschlecht der Opfer



Die Wiener Interventionsstelle betreut alle Opfer von Gewalt an Frauen, Gewalt in der Familie und Stalking, unabhängig von Geschlecht, Herkunft oder Alter.

Die Statistik zeigt, dass Frauen und Mädchen überproportional häufig von familiärer Gewalt betroffen sind: im Jahr 2015 waren 5.373 Opfer weiblich (87,2%), 790 Opfer waren männlich (12,8%). Gewalt in der Familie ist ein geschlechtsspezifisches Problem und Präventionsmaßnahmen müssen einen gender-spezifischen Ansatz verfolgen, um wirkungsvoll zu sein.

Die Istanbul-Konvention spricht davon, dass Gewalt an Frauen und Mädchen Ausdruck der historisch gewachsenen Machtungleichheit zwischen Frauen und Männern ist, die zur Dominanz von Männern über Frauen und zur Diskriminierung von Frauen und der Behinderung ihrer Möglichkeiten geführt hat (Council of Europe 2011). Die Konvention betont, dass die De jure- und die De facto-Gleichstellung von Frauen ein Schlüsselement für die Verhinderung von Gewalt an Frauen ist und dass dafür in allen Politikfeldern geschlechtssensible Maßnahmen notwendig sind.

Weibliche Opfer erleben Gewalt fast ausschließlich durch männliche Täter (95,3%). Männliche Opfer werden hingegen nicht überwiegend von weiblichen, sondern in fast 60 Prozent der Fälle von männlichen Tätern misshandelt (siehe auch Abschnitt 6 Beziehungsverhältnis Gefährder – Opfer).

11. Die folgenden Tabellen beziehen sich auf die Gesamtzahl der KlientInnen im Jahr 2015. Die Zahlen variieren aber, da nicht zu allen KlientInnen Informationen vorliegen bzw. erfasst werden konnten – bei Zeitknappheit geht die Betreuung vor der Datenerfassung.

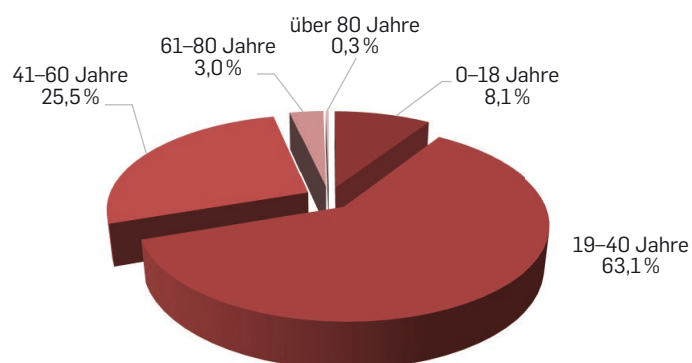
11.4.2 Alter Opfer

(n=5.875)

Tabelle 15: Alter der Opfer

Alter	Anzahl	Altersgruppe	Anzahl	Prozent
0-10	194	0-18	474	8,1 %
11-14	107			
15-18	173			
19-21	521	19-40	3.710	63,1%
22-30	1.610			
31-40	1.579			
41-50	1.034			
51-60	463	41-60	1.497	25,5 %
61-70	150	61-80	175	3,0 %
71-80	25			
über 80	19			
über 80	19	über 80	19	0,3 %
Gesamt	5.875			100%
k. D.	288			
Gesamt	6.163			

Grafik 6: Alter der Opfer



Die Tabelle bzw. die Grafik zeigt die Altersverteilung bei den Opfern. Die Altersgruppe der 19- bis 40-Jährigen macht mit 3.710 (63,1%) die größte Gruppe der Opfer aus. 1.497 (25,5%) der Opfer sind zwischen 41 und 60 Jahre alt und stellen die zweitgrößte Altersgruppe dar. 175 Opfer (3,0%) sind zwischen 61 und 80 Jahre alt und 19 Opfer über 80.

474 Opfer sind Kinder und Jugendliche (8,1%). Darüber hinaus sind sehr viele Kinder und Jugendliche indirekt von Gewalt betroffen, wie die nächste Tabelle zeigt. Sie erleben die Gewalt mit und sind oft Zeuginnen von Gewalt und deren Auswirkungen.

11.4.3 Mitbetroffene Kinder und Jugendliche im Haushalt

Tabelle 16: Mitbetroffene Kinder und Jugendliche

Kinder je Haushalt	Anzahl der Haushalte	Anzahl mitbetroffener Kinder
1 Kind	1.794	5.733
2 Kinder	984	
3 Kinder	381	
4 Kinder	129	
5 Kinder	41	
6 Kinder	10	
7 Kinder	3	
8 Kinder	2	
10 Kinder	1	
Gesamt Haushalte mit Kindern	3.345	
keine Kinder	2.756	
k. D.	62	
Gesamt Haushalte	6.163	

Im Jahr 2015 waren 5.733 Kinder und Jugendliche von Gewalt mitbetroffen. Seit 2013 definiert das Gesetz das Miterleben von Gewalt an einer nahen Bezugsperson als eine Gefährdung des Kindeswohls (ABGB §138, 7).

► Reformvorschläge

- Die Sicherheit der Kinder muss in allen Sorgerechtsfragen im Zentrum stehen. Dies erfordert auch die Istanbul-Konvention (Artikel 31).
- Die Konvention sieht außerdem vor, dass Kinder, die Zeuginnen von Gewalt werden, geeignete Betreuung erhalten (Artikel 26). Dies ist derzeit leider nicht der Fall. Zwar werden die Ämter für Jugend und Familie von allen Einsätzen betreffend Gewalt in der Familie informiert, und es erfolgt eine Abklärung der unmittelbaren Gefährdung, doch eine Betreuung der mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen ist nicht vorgesehen.
- Die Wiener Interventionsstelle hat fachliche Konzepte zur Beratung und Unterstützung der Kinder entwickelt und verfügt auch über den Zugang zu ihnen. Hilfe kann aber nicht angeboten werden, da derzeit keine Mittel dafür vorhanden sind.
- Die Bundesregierung wird dringend ersucht finanzielle Mittel bereitzustellen, damit die von Gewalt mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen in der Wiener Interventionsstelle adäquate Unterstützung erhalten.

11.4.4 Staatsangehörigkeit Opfer

(n=5.654)

Tabelle 17: Staatsangehörigkeit der Opfer

Staatsangehörigkeit	Anzahl	Prozent
ÖsterreicherInnen	3.182	56,3 %
EU- / EWR-BürgerInnen	914	16,2 %
Andere Staatsangehörige	1.540	27,2 %
staatenlos	18	0,3 %
Gesamt	5.654	100 %
k. D.	509	
Gesamt	6.163	

Der überwiegende Teil der Opfer, nämlich 3.182 (56,3%), sind österreichische StaatsbürgerInnen. 914 (16,2%) sind EU- bzw. EWR-BürgerInnen und 27,2 Prozent sind Angehörige anderer Staaten. Die Wiener Interventionsstelle hatte im Jahr 2015 mit Opfern aus 100 Ländern Kontakt.

Ein Vergleich mit den Bevölkerungszahlen in Wien zeigt, dass der Anteil der Opfer, die österreichische StaatsbürgerInnen sind (56,3%), etwas geringer ist als im Durchschnitt der Wiener Bevölkerung (63,2%).¹² Die Gründe dafür sind vermutlich vielfältig – es könnte sein, dass Opfer von Gewalt sich häufiger in schwierigen sozialen Situationen befinden und daher öfter Hilfe benötigen. Es könnte auch sein, dass manche Opfergruppen aus stark patriarchalen sozialen Strukturen kommen und daher öfter Gewalt erleiden.

Es ist als positives Zeichen zu werten, dass die von Gewalt Betroffenen Hilfe suchen, die Polizei alarmieren und die Unterstützung der Wiener Interventionsstelle in Anspruch nehmen. Die Wiener Interventionsstelle ist für Opfer jeder Herkunft offen. Damit erfüllt sie den Artikel 4 Absatz 3 der Istanbul-Konvention, welche die Diskriminierung von Opfern aufgrund von nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe oder Minderheit, des Status als MigrantIn oder Flüchtling oder aufgrund eines anderen Merkmals verbietet.

Um die Information und den Zugang von MigrantInnen zum Recht zu fördern, bietet die Wiener Interventionsstelle kultursensible Beratung sowie muttersprachliche Beratung in Armenisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Farsi (Persisch), Georgisch, Russisch und Türkisch an.

► Reformvorschläge:

- Es ist wichtig, dass alle Ämter und Behörden auf die spezielle Situation von Migrantinnen und asylsuchenden Frauen, die Gewalt erleiden, eingehen und ihre besondere Vulnerabilität von Gewalt anerkennen.
- Spezielle Hilfen und Dolmetschdienste für Opfer sind notwendig, um Schutz und Zugang zum Recht zu gewähren. Diese Standards sind auch in der EU-Opferrichtlinie verankert (Europäische Union 2012).

12. Stadt Wien: <https://www.wien.gv.at/statistik/bevoelkerung/tabellen/bevoelkerung-migh-geschl-zr.html>

Die folgende Tabelle zeigt die Staatsangehörigkeit der Opfer:

Tabelle 18: Staatsangehörigkeit der Opfer gegliedert nach einzelnen Ländern

Staatsbürgerschaft	Anzahl	Staatsbürgerschaft	Anzahl
Österreich	3.182	Bangladesch	11
Serbien	505	Indien	11
Türkei	266	Vereinigte Staaten (USA)	11
Rumänien	198	Spanien	10
Polen	195	Israel, Vereinigtes Königreich (GB) und Marokko je 9	27
Slowakei	135	Brasilien, China, Georgien, Frankreich und Philippinen je 8	40
Afghanistan	93	Sudan je 7	7
Bosnien-Herzegowina	82	Armenien, Dominikanische Republik, Kolumbien und Niederlande je 6	24
Deutschland	77	Griechenland, Mexiko und Peru je 5	15
Bulgarien	73	Kasachstan, Kenia, Litauen, Portugal und Slowenien je 4	20
Russland	72	Aserbaidshan, Äthiopien, Kongo – Demokratische Republik, Jordanien, Lettland, Südafrika, Thailand, Uganda und Venezuela je 3	27
Ungarn	60	Algerien, Australien, Bolivien, Chile, Elfenbeinküste, Finnland, Ghana, Guatemala, Südkorea, Libanon, Luxemburg, Norwegen, Palästinensische Autonomiegebiete, Schweden, Schweiz und Usbekistan je 2	32
Kroatien	59	Albanien, Argentinien, Costa Rica, Indonesien, Irland, Kanada, Kirgistan, Kuba, Liberia, Libyen, Malawi, Mali, Moldawien, Montenegro, Namibia, Nicaragua, Niger, Oman, Kongo, Senegal, Sri Lanka, Turkmenistan, Belarus und Zypern je 1	24
Iran	56	Staatenlos	18
Mazedonien	39	k. D.	509
Syrien	34	Gesamt	6.163
Irak	32		
Nigeria	30		
Ägypten	29		
Ukraine	29		
Tschechische Republik	28		
Italien	26		
Kosovo	19		
Pakistan	18		
Tunesien	16		
Somalia	12		
Mongolei	12		

Die größte Gruppe von ausländischen Staatsbürgerinnen kommt aus Serbien (505). 266 Opfer sind türkische StaatsbürgerInnen, 198 rumänische, 195 polnische und 135 slowakische.

2015 sind bekanntlich viele Flüchtlinge nach Österreich eingewandert, die vor Krieg und bewaffneten Konflikten flüchteten. Unter diesen befinden sich auch Personen die Gewalt im sozialem Nahraum erleiden: 93 Opfer aus Afghanistan, 34 aus Syrien und 32 aus dem Irak suchten in der Wiener Interventionsstelle Hilfe.

11.5 Angaben zu Gefährdern¹³

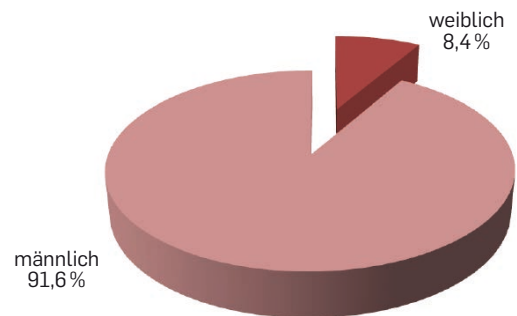
11.5.1 Geschlecht Gefährder

(n=6.152)

Tabelle 19: Geschlecht der Gefährder

Geschlecht	Anzahl	Prozent
Frau	515	8,4 %
Mann	5.637	91,6 %
Gesamt	6.152	100 %
k.D.	11 ¹⁴	
Gesamt	6.163	

Grafik 7: Geschlecht der Gefährder



91,6 Prozent der Gefährder bei Gewalt in der Familie und bei Gewalt im sozialen Nahraum sind männlich. Diese Verteilung ist ein klares Indiz dafür, dass es sich bei häuslicher Gewalt nicht um ein „geschlechtsneutrales“, sondern um ein geschlechtsspezifisches Phänomen handelt. Es ist daher zentral, dass in der Arbeit mit Tätern auf die Ursachen männlicher Gewalt eingegangen wird und dass es spezielle Programme für Täter gibt (siehe Kap. 06 und Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie 2016c).

Weitere Informationen zum Beziehungsverhältnis Gefährder – Opfer finden sich im Abschnitt 6.

13. Zum Begriff Gefährder siehe Begriffsglossar. Es wird die männliche Form verwendet, da über 90 % der Gefährder männlich sind; Gefährderinnen sind mitgemeint.
14. Hier handelt es sich um von der Polizei mitgeteilte Stalking-Anzeigen, bei welchen der Gefährder unbekannt ist.

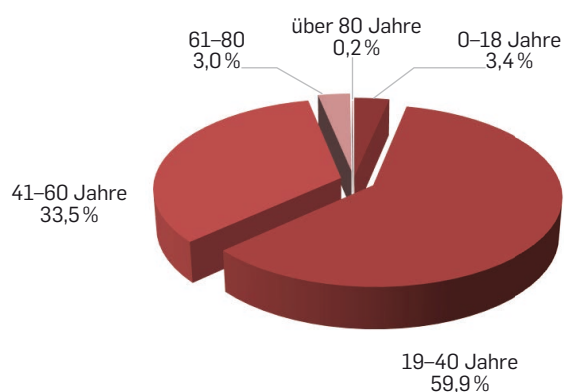
11.5.2 Alter Gefährder

(n= 5.644)

Tabelle 20: Alter der Gefährder

Alter	Anzahl	Altersgruppe	Anzahl	Prozent
0-10	0			
11 bis 14	14	0-18	191	3,4%
15-18	177			
19-21	291			
22-30	1.397	19-40	3.378	59,9%
31-40	1.690			
41-50	1.277			
51-60	612	41-60	1.889	33,5%
61-70	141			
71-80	35	61-80	176	3,0%
über 80	10			
über 80	10	über 80	10	0,2%
Gesamt	5.644		5.644	100%
k. D.	519			
Gesamt	6.163			

Grafik 8: Alter der Gefährder:



Gefährder kommen aus allen Altersgruppen. Die überwiegende Zahl ist zwischen 19 und 40 Jahren alt (59,9%). Die Altersgruppe der 41-bis 60-Jährigen macht 33,5 Prozent aus. Auch wenn die Zahl der Gefährder ab dem 61. Lebensjahr deutlich abnimmt, waren im Jahr 2015 dennoch 176 (3,0%) aus dieser Gruppe. Die Tabelle zeigt zudem, dass 177 Gefährder Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren waren. 14 waren sogar zwischen elf und 14 Jahren alt.

► Reformvorschläge:

- Es ist notwendig, mit jugendlichen Gefährdern intensiv zu arbeiten, um zu verhindern, dass es zu Wiederholungen und Eskalation von Gewalt kommt.
- Bei jugendlichen Gefährdern sollte die Strafjustiz immer Bewährungshilfe anordnen.

11.5.3 Staatsangehörigkeit Gefährder

(n=5.381)

Tabelle 21: Übersicht: Staatsangehörigkeit der Gefährder

Staatsangehörigkeit	Anzahl	Prozent
ÖsterreichInnen	2.877	53,5%
EU/EWR BürgerInnen	630	11,7%
Andere Staatsangehörige	1.835	34,1%
staatenlos	39	0,7%
Gesamt	5.381	100%
k. D.	782	
Gesamt	6.163	

Der Großteil der Gefährder, nämlich 2.877 (53,5%), sind österreichische Staatsbürger. Etwa 11,7 Prozent sind EU-Bürger bzw. Angehörige von EWR-Ländern. 34,1 Prozent sind Angehörige von Drittstaaten.

Staatsangehörigkeit gegliedert nach den einzelnen Staaten:

Tabelle 22: Staatsangehörigkeit der Gefährder gegliedert nach einzelnen Ländern:

Staatsbürgerschaft	Anzahl	Staatsbürgerschaft	Anzahl
Österreich	2.877	Marokko	12
Serbien	585	Ukraine	11
Türkei	383	Georgien, Mongolei und Somalia je 10	30
Polen	166	Algerien, Dominikanische Republik und Vereinigte Staaten (USA) je 9	27
Rumänien	138	Frankreich und Philippinen je 8	16
Afghanistan	116	Gambia, Sudan und Tschechische Republik je 7	21
Bosnien-Herzegowina	106	Brasilien, China, Vereinigtes Königreich (GB), Kenia und Portugal je 6	30
Nigeria	67	Slowenien und Spanien je 5	10
Russland	65	Armenien, Belgien, Ghana, Irland, Kongo – Demokratische Republik und Usbekistan je 4	24
Kroatien	62	Griechenland, Jordanien, Luxemburg, Niederlande, Sierra Leone und Südafrika je 3	18
Bulgarien	56	Aserbaidshan, Bolivien, Chile, Ecuador, Israel, Kasachstan, Südkorea, Kuba, Libanon, Libyen, Mali, Mexiko, Moldawien, Schweden, Schweiz und Senegal je 2	32
Deutschland	52	Äthiopien, Burundi, Costa Rica, Estland, Finnland, Guinea-Bissau, Haiti, Kamerun, Kolumbien, Liberia, Mauretanien, Montenegro, Palästinensische Autonomiegebiete, Ruanda, Simbabwe, Sri Lanka, Venezuela und Vietnam je 1	18
Mazedonien	48	Staatenlos	39
Slowakei	46	k. D.	782
Ägypten	43	Gesamt	6.163
Iran	41		
Irak	36		
Indien	31		
Kosovo	31		
Syrien	31		
Tunesien	31		
Ungarn	31		
Italien	20		
Bangladesch	16		
Pakistan	15		

Bei den Gefährdern kommen die größten Gruppen aus Serbien (585), der Türkei (383), aus Polen (166) Rumänien (138), Afghanistan (116) und Bosnien-Herzegowina (106).

► **Reformvorschläge:**

- Zentral wäre, die Präventionsarbeit auszubauen und Gemeinschaften aus verschiedenen Ländern in die Bewusstseinsbildung hinsichtlich Gewaltanwendung einzubeziehen.
- Auch asylsuchende Personen sollten in der Informations- und Aufklärungsarbeit verstärkt angesprochen werden.

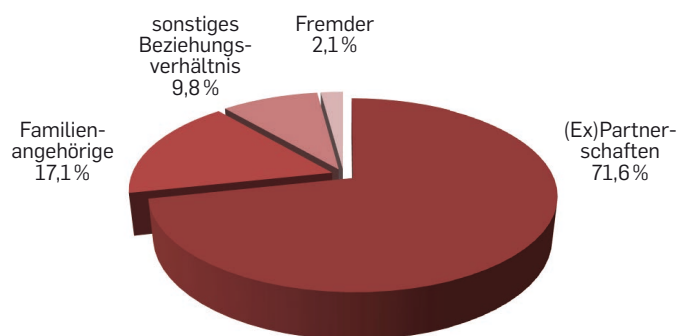
11.6 Beziehungsverhältnis Gefährder – Opfer

11.6.1 Beziehungsverhältnis Gefährder – Opfer gesamt

Tabelle 23: Beziehungsverhältnis Gefährder – Opfer gesamt

Beziehungsverhältnis - Gefährder ist:	Anzahl	Prozent		
Ehepartner	1.899	30,9%	48,3% [2.964]	71,6% [4.397]
Lebensgefährtin	816	13,3%		
Freund	249	4,1%		
Ex-Ehepartner	337	5,5%	23,3% [1.433]	
Ex-Lebensgefährtin	469	7,6%		
Ex-Freund	627	10,2%		
Vater / Mutter (Schwiegervater / Schwiegermutter)	444	7,2%	17,1% [1.047]	
Stiefvater / Stiefmutter	60	1,0%		
Sohn / Tochter ¹⁵	324	5,3%		
Bruder / Schwester	139	2,3%		
sonstige Familienangehörige ¹⁶	80	1,3%	9,2%	
sonstiges Beziehungsverhältnis ¹⁷	568	9,2%		
Fremder (= keine Beziehung, z. B. bei Stalking)	136	2,1%	2,1%	
Gesamt	6.148	100%		100%
k. D.	15			
Gesamt	6.163			

Grafik 9: Beziehungsverhältnis Gefährder – Opfer gesamt



Die Abbildungen zeigen, dass fast drei Viertel (71,6%) der Vorfälle von häuslicher Gewalt in Beziehungen und hier vor allem in bestehenden Partnerschaften, ausgeübt werden. Ein großer Teil der Gewalt (48,3%) wird vom Partner verübt, gefolgt von Ex-Partnern (23,3%).

15. Hier sind auch Pflege-, Stief-, und Schwiegersöhne und -töchter inkludiert.

16. Unter dieser Kategorie sind z. B. Großeltern, Enkelkinder, Onkel/Tante und andere Familienangehörige zusammengefasst.

17. Diese Kategorie umfasst Bekannte, NachbarInnen, MitbewohnerInnen und sonstige Beziehungsverhältnisse.

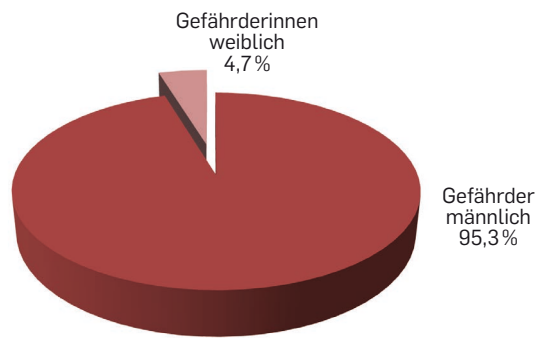
In 17,1 Prozent der Fälle waren andere Familienmitglieder die Gefährder. In 9,2 Prozent der Fälle ging die Gefährdung von anderen Personen im sozialen Nahraum aus, beispielsweise von Mitbewohnern, Nachbarn, Bekannten. In 2,1 Prozent der Fälle war der Gefährder ein Fremder.

11.6.2 Beziehungsverhältnisse bei Gewalt an weiblichen Opfern

Tabelle 24: Beziehungsverhältnis bei weiblichen Opfern

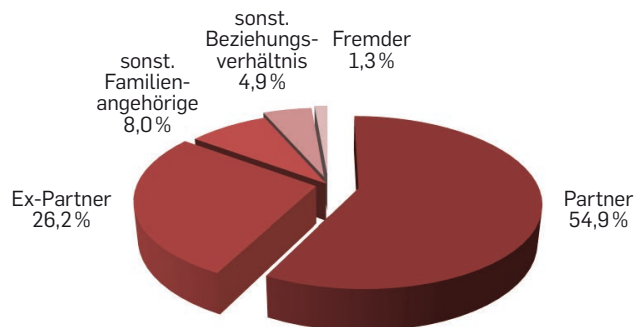
Gefährder männlich ist	Anzahl	Prozent	
Ehemann	1.827	36,0%	
Lebensgefährtin	747	14,7%	54,9%
Freund	212	4,2%	[2.786]
Ex-Ehemann	324	6,4%	
Ex-Lebensgefährtin	447	8,8%	26,2%
Ex-Freund	559	11,0%	[1.330]
Vater	90	1,8%	
Stiefvater	15	0,3%	
Sohn	182	3,6%	8,0%
Bruder	63	1,2%	[403]
sonstige Familienangehörige	53	1,1%	
sonstiges Beziehungsverhältnis	246	4,9%	
Fremder	67	1,3%	
Gefährder (männlich)	4.832	95,3%	
k.D.	11		
Gefährderin (weiblich) ist	Anzahl	Prozent	
Ehefrau	0	0,0%	
Lebensgefährtin	10	0,2%	0,3%
Freundin	5	0,1%	[15]
Ex-Ehefrau	0	0,0%	
Ex-Lebensgefährtin	6	0,1%	0,2%
Ex-Freundin	6	0,1%	[12]
Mutter	29	0,6%	
Tochter	47	0,9%	2,1%
Schwester	13	0,3%	[103]
sonstige Familienangehörige	14	0,3%	
sonstiges Beziehungsverhältnis	84	1,6%	
Fremder	25	0,5%	
Gefährderinnen (weiblich)	239	4,7%	
k.D.	1		
Gesamt GefährderInnen	5.071	100%	

Grafik 10: Geschlecht GefährderInnen bei Gewalt an weiblichen Opfern



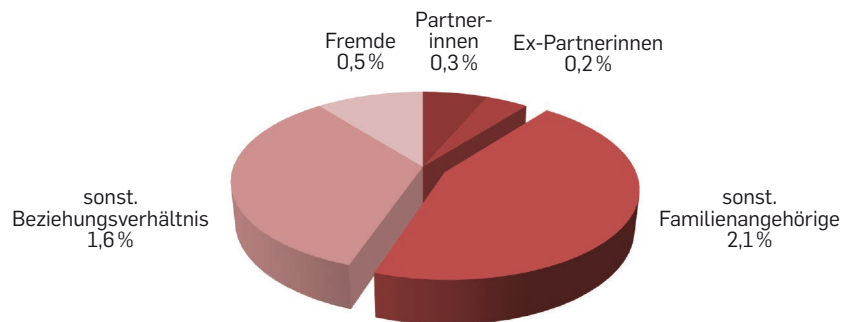
Die Abbildung zeigt, dass 95 Prozent der Gefährder, die Gewalt gegen Frauen ausüben, männlich sind.

Grafik 11: Beziehungsverhältnis bei Gewalt an weiblichen Opfern – Gefährder männlich



Bei 2.786 (54,9%) der Gefährder handelt es sich um Partner, bei 1.330 (26,2%) um Ex-Partner. Der überwiegende Teil von Gewalt gegen Frauen findet demnach in oder nach einer Partnerschaft statt.

Grafik 12: Beziehungsverhältnis bei Gewalt an weiblichen Opfern – Gefährderinnen weiblich



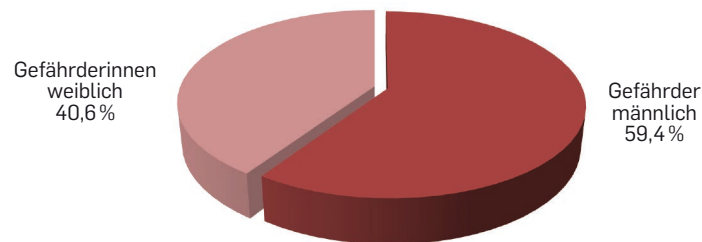
Wenn Frauen Gewalt durch Frauen erleben, so geschieht dies am häufigsten durch die Tochter, die Mutter oder durch andere Familienmitglieder (2,1%).

11.6.3 Beziehungsverhältnisse bei Gewalt an männlichen Opfern

Tabelle 25: Beziehungsverhältnis bei männlichen Opfern

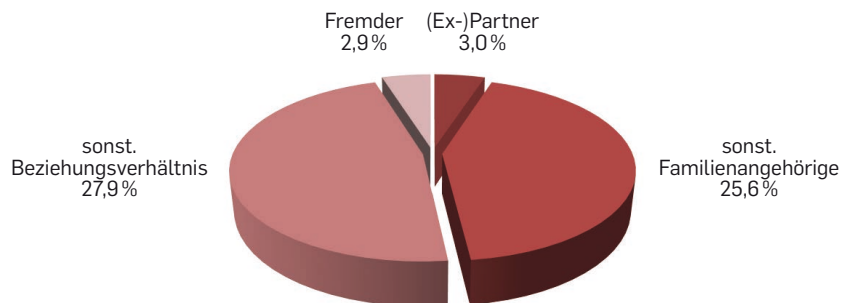
Gefährder ist	Anzahl	Prozent	
Ehemann/Eingetragener Partner	1	0,1%	
Lebensgefährte	7	1,2%	3,0%
Freund	4	0,7%	[18]
Ex-Freund	6	1,0%	
Vater	38	6,4%	
Stiefvater	9	1,5%	
Sohn	71	12,0%	25,6%
Bruder	19	3,2%	[152]
sonstige Familienangehörige	15	2,5%	
sonstiges Beziehungsverhältnis	166	27,9%	
Fremder	17	2,9%	
Gefährder (männlich)	353	59,4%	
k.D.	1		
Gefährderin ist	Anzahl	Prozent	
Ehefrau	68	11,5%	
Lebensgefährtin	42	7,1%	21,1%
Freundin	15	2,5%	[125]
Ex-Ehefrau	13	2,2%	
Ex-Lebensgefährtin	15	2,5%	9,6%
Ex-Freundin	29	4,9%	[57]
Mutter	8	1,3%	
Tochter	6	1,0%	4,7%
Schwester	10	1,7%	[28]
sonstige Familienangehörige	4	0,7%	
sonstiges Beziehungsverhältnis	22	3,7%	
Fremde	9	1,5%	
GefährderInnen (weiblich)	241	40,6%	
Gesamt GefährderInnen	594	100%	

Grafik 13: Geschlecht GefährderInnen bei Gewalt an männlichen Opfern



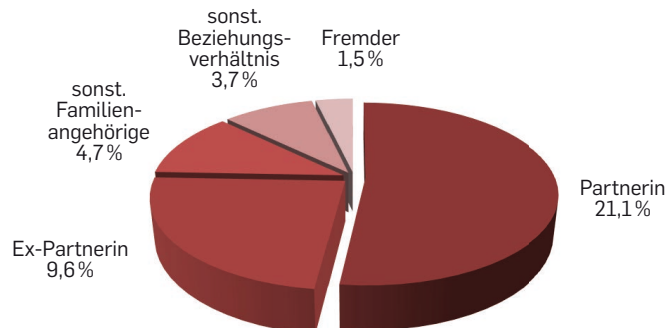
Der auffallendste Unterschied zwischen weiblichen und männlichen Opfern besteht darin, dass bei ersteren die Gefährder fast ausschließlich männlich sind (95,3%) während bei den männlichen Opfern die Gefährder nicht überwiegend weiblich, sondern in fast 60 Prozent der Fälle männlich sind. Auch die Gewalt an Männern ist daher überwiegend Männergewalt. In 40,6 Prozent der Fälle wurde die Gewalt durch eine Frau ausgeübt.

Grafik 14: Beziehungsverhältnis bei Gewalt an männlichen Opfern – Gefährder männlich



Am häufigsten wird dabei familiäre Gewalt von Söhnen ausgeübt (71 oder 12,0%). In 27,9 Prozent der Fälle ging die Gefährdung von anderen Personen im sozialen Nahraum aus, beispielsweise von Mitbewohnern, Nachbarn, Bekannten.

Grafik 15: Beziehungsverhältnis bei Gewalt an männlichen Opfern – Gefährderin weiblich



Weibliche Gefährderinnen waren zum Großteil Ehefrauen und Lebensgefährtinnen beziehungsweise ehemalige Partnerinnen (insgesamt 30,7%).

Im Vergleich zwischen weiblichen und männlichen Opfern zeigt sich, dass etwa 30 Prozent der Gefährder bei männlichen Opfern Familienangehörige sind, bei weiblichen Opfern diese Gruppe lediglich 10 Prozent ausmacht.

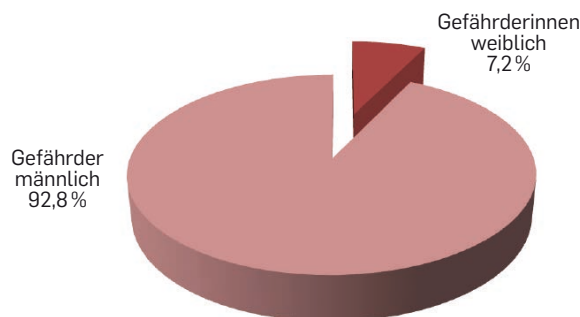
11.6.4 Beziehungsverhältnisse und Geschlecht bei minderjährigen Opfern

Tabelle 26: Geschlechterverhältnis bei minderjährigen Opfern

Geschlecht Gefährder	Geschlecht Opfer	Anzahl		Prozent
Gefährder männlich	Opfer Mädchen	256	440	92,8%
	Opfer Buben	184		
Gefährderin weiblich	Opfer Mädchen	26	34	7,2%
	Ober Buben	8		
Beziehungsverhältnisse minderjähriger Opfer Gesamt		474		100%

Im Jahr 2015 wurden von der Wiener Interventionsstelle 474 minderjährige Opfer von Gewalt in der Familie erfasst. Davon waren 282 Mädchen. Dies zeigt, dass bereits bei Kindern und jugendlichen Opfern häuslicher Gewalt eine geschlechtsspezifische Betroffenheit vorhanden ist.

Grafik 16: Geschlecht Gefährder bei minderjährigen Opfern



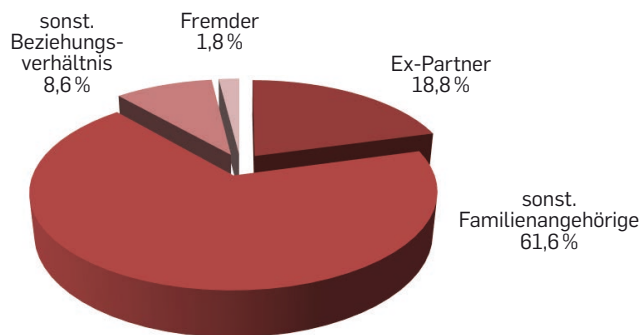
Bei den 474 minderjährigen Opfern wurde die Gewalt in 92,8 Prozent der Fälle von männlichen Gefährdern verübt.

11.6.5 Beziehungsverhältnis Gefährder – Opfer bei weiblichen minderjährigen Opfern

Tabelle 27: Beziehungsverhältnis Gefährder zu Opfer bei weiblichen minderjährigen Opfern

Gefährder (männlich) ist	Anzahl	Prozent	
Ehemann	3	1,0%	18,8% [53]
Lebensgefährtin	10	3,6%	
Freund	12	4,3%	
Ex-Lebensgefährtin	1	0,4%	
Ex-Freund	27	9,5%	
Vater	135	48,0%	61,6% [173]
Stiefvater	14	5,0%	
Bruder	19	6,8%	
sonstige Familienangehörige	5	1,8%	
sonstiges Beziehungsverhältnis	24	8,6%	
Fremder (= keine Beziehung, z.B. Stalkingfälle)	5	1,8%	
Gefährder (männlich)	255	90,8%	
k. D.	1		
Gefährderin (weiblich) ist			
Mutter	17	6,0%	6,7%
sonstige Familienangehörige	2	0,7%	[19]
sonstiges Beziehungsverhältnis	6	2,1%	
Fremder (=keine Beziehung, z.B. Stalkingfälle)	1	0,4%	
Gefährderinnen (weiblich)	26	9,2%	
Gesamt GefährderInnen	281	100%	

Grafik 17: Beziehungsverhältnis bei Gewalt an weiblichen mj Opfern – Gefährder männlich



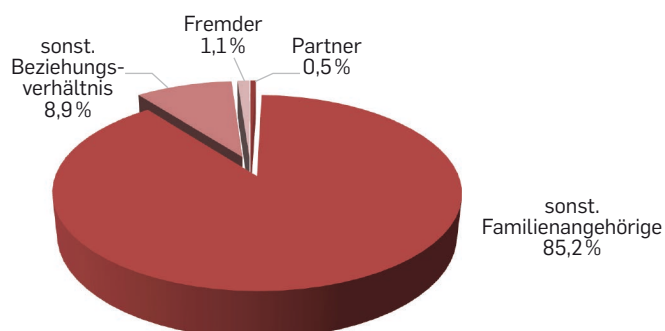
Bei weiblichen minderjährigen Opfern sind die Täter überwiegend männlich (90,8%). Meist sind es Väter, Stiefväter und Brüder (61,6%). In 18,8 Prozent der Fälle erleben sie Gewalt durch Freunde, Ex-Freunde, Partner und Ex-Partner. Dies zeigt, dass Mädchen bereits als Jugendliche Partnergewalt erleiden.

11.6.6 Beziehungsverhältnis Gefährder – Opfer bei männlichen minderjährigen Opfern

Tabelle 28: Beziehungsverhältnis Gefährder – Opfer bei männlichen minderjährigen Opfern

Gefährder männlich ist	Anzahl	Prozent	
Freund	1	0,5 %	
Vater	123	64,4 %	85,2 % [163]
Stiefvater	22	11,5 %	
Bruder	15	7,7 %	
sonstige Familienangehörige	3	1,6 %	
sonstiges Beziehungsverhältnis	17	8,9 %	
Fremder (= keine Beziehung, z. B. Stalkingfälle)	2	1,1 %	
Gefährder (männlich)	183	95,7 %	
k. D.	1		
Gefährderin (weiblich) ist	Anzahl	Prozent	
Mutter	4	2,1 %	3,2 %
sonstige Familienangehörige	2	1,1 %	[6]
sonstiges Beziehungsverhältnis	2	1,1 %	
Gefährderinnen (weiblich)	8	4,3 %	
Gesamt GefährderInnen	191	100 %	

Grafik 18: Beziehungsverhältnis bei Gewalt an männlichen mj Opfern – Gefährder männlich



Bei männlichen minderjährigen Opfern sind die Täter ebenfalls überwiegend Männer (95,7%). Meist sind die Gefährder Väter, Stiefväter und Brüder und sonstige Familienangehörige (85,2%).

In 3,2 Prozent der Fälle erleben sie Gewalt durch Mütter. Gewalt durch eine Partnerin oder Freundin scheint nicht auf.

11.7 Wiener Anti-Gewalt-Programm

Seit 1999 führt die Wiener Interventionsstelle gemeinsam mit der Männerberatung Wien ein Anti-Gewalt Programm durch, das den Schutz der Opfer und die Prävention von Gewalt im Zentrum hat.

Tabelle 29: Art der Zuweisung in das Anti-Gewalt-Programm

Art der Zuweisung zum Anti-Gewalt-Programm	Anzahl	Prozent	
Strafgericht/Staatsanwaltschaft, davon nach bedingter Haftentlassung	63	39,9%	51,9%
Familiengericht im Rahmen Obsorge/Kontaktrecht	1	0,6%	
Zuweisung durch Amt für Jugend und Familie	18	11,4%	
auf Wunsch der Partnerin	10	6,3%	
Eigeninitiative, häufig nach polizeilicher Wegweisung	56	35,4%	
Andere	10	6,4%	
Gesamt	158	100%	

Die Tabelle zeigt, wie Gefährder zum Anti-Gewalt-Training kommen: 82 Teilnehmer (51,9%) wurden von Behörden und Institutionen zugewiesen, 10 nahmen auf Wunsch der Partnerin teil und 56 aufgrund eigener Initiative.

Tabelle 30: Status der Teilnehmer

Teilnehmer 2015	Anzahl	Prozent
Training abgeschlossen	23	14,6%
im Trainingsprogramm (Clearing oder Training)	61	38,6%
Keine Teilnahme am Programm nach Clearing (Gründe siehe nächste Tabelle)	61	38,6%
Trainingsprogramm abgebrochen	13	8,2%
Gesamt	158	100%

Tabelle 31: Gründe, warum keine Teilnahme am Anti-Gewalt-Programm erfolgte

Gründe, warum keine Teilnahme am Programm erfolgte ¹⁸	Anzahl
Kein Interesse des Gefährders	46
Komplette Verleugnung der Gewalt	10
Alkohol/Drogenprobleme	3
neuerliche Gewalt	2
hohe Gefährlichkeit	3
fehlende Deutschkenntnisse	3

18. Es können mehrere Gründe für eine Nichtaufnahme in das Anti-Gewalt-Programm angegeben werden. Die Zahl stimmt daher nicht mit den 61 nach Clearing weiterverwiesen bzw. nicht aufgenommen überein, sondern ist höher (67).

► Zusammenfassung

Die Zahlen zeigen, dass nur ein sehr kleiner Teil der Gefährder, nämlich 158 von über 6.100 mit dem Anti-Gewalt-Training in Kontakt kam, obwohl alle Gefährder von der Polizei nach einem Betretungsverbot von der Möglichkeit der Beratung in der Männerberatungsstelle informiert werden (Schriftliche Information).

Gründe für die geringe Zahl der Teilnehmer sind fehlende Zuweisungen von Gerichten und Behörden sowie fehlendes Interesse und mangelnde Motivation freiwillig am Anti-Gewalt-Training teilzunehmen. Daher ist es sehr wichtig, verpflichtende Zuweisungen von Gerichten und der Jugendwohlfahrt zum Anti-Gewalt-Training auszubauen. Mit diesem Thema beschäftigt sich die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit (siehe Kap. 06).

Literatur

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) (2014): Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick, Vienna, S. 17, Download: http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14_de.pdf, 14.04.2016

Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Istanbul, 11.5.2011. https://www.bmbf.gv.at/frauen/gewalt/uebereinkommen_des_europarat_26193.pdf?4dz8a1, 14.04.2016

European Parliament (2013): Combatting violence against women. An assessment accompanying the European Parliament's Legislative own-Initiative Report (Rapporteur Antonyia Parvanova, MEP); Report undertaken by the European Added Value Unit of the Directorate for Impact Assessment and European Added Value, within the Directorate-General for Parliamentary Research Services (DG EPRS) of the General Secretariat of the European Parliament, Brussels

Europäische Union (2012): RICHTLINIE 2012/29/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten; gilt in den Mitgliedstaaten seit 16. November 2015, Brüssel

Gloor, Daniela/Meier, Hanna (2014): «Der Polizist ist mein Engel gewesen.» Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft, Schlussbericht der NFP 60-Studie, Social Insight, Schinznach-Dorf

Haller, Birgitt (2012): High Risk Victims – Tötungsdelikte in Beziehungen. Verurteilungen 2008–2010, Studie im Auftrag des Bundeskanzleramtes/Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst, Wien

Logar, Rosa (2014): Die Istanbul-Konvention. Rechtsnormen zur Verhinderung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt in Europa. In: *juridikum, Zeitschrift für Kritik, Recht und Gesellschaft*, 3/2014, 349–359

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (2016a): Partnerschaften gegen Gewalt. Leitfaden zum Aufbau multi-institutioneller Bündnisse und Fallkonferenzen zur Verhinderung von schwerer und wiederholter Gewalt, Morden und Mordversuchen im Bereich Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt; Publikation im Rahmen des Projektes GewaltFREI LEBEN, Autorinnen: Rosa Logar und Katrin Gleirscher, Wien
Zu bestellen bei: office@interventionsstelle-wien.at

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (2016b): Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt handeln. Leitfaden für Leitung und Praxis in Krankenhäusern zur Versorgung von gewaltbetroffenen PatientInnen; Publikation erstellt im Rahmen des Projektes GewaltFREI LEBEN, Autorinnen: Elisabeth Gruber und Rosa Logar mit Unterstützung von Michaela Egger, Wien
Zu bestellen bei: office@interventionsstelle-wien.at

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (2016c): Partnerschaft gegen Gewalt. Bericht zum Stand (opferschutzorientierter) Täterarbeit bei Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt in Österreich, 2. überarbeitete Fassung, Wien
Zu bestellen bei: office@interventionsstelle-wien.at

12. Österreichweite Statistik 2015 mit Erläuterungen und Reformvorschlägen

Österreichweite Zahlen im Überblick

Im Jahr 2015 ...

... wurden von der Polizei österreichweit **8.261** **Betretungsverbote** verhängt

... **17.621** **Opfer familiärer Gewalt** wurden von den Gewaltschutzzentren /
Interventionsstellen betreut

... **85,5 %** **der unterstützten KlientInnen** waren Frauen
und Mädchen, **92,4 %** **der Gefährder** waren männlich

... **2.193** **Anträge** auf einstweilige Verfügung wurden mit **Unterstützung der
Gewaltschutzzentren / Interventionsstellen** gestellt

12.1 Übersicht polizeiliche Interventionen Gewalt in der Familie 1997–2015

Die österreichweiten Statistiken für das Jahr 2015 beziehen sich auf die von den Gewaltschutzzentren und der Wiener Interventionsstelle erhobenen Daten – Statistik des Bundesverbands der Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen Österreichs.

Seit der Einführung der ersten Gewaltschutzgesetze im Jahr 1997 war die Polizei die einzige Institution, die regelmäßig, nämlich jährlich Statistiken zu Einsätzen häuslicher Gewalt herausgab. In den ersten 14 Jahren nach Einführung der polizeilichen Wegweisung im Jahr 1997 wurden grundlegend wichtige Daten erfasst: Die Zahl der polizeilichen Betretungsverbote (BV), die Zahl der Aufhebungen und Übertretungen von BVs und die Zahl sonstiger Einsätze bei Gewalt in der Familie (Streitschlichtungen).

Bedauerlicherweise gibt es seit 2010 Rückschritte in der Datenerfassung der Polizei. So werden nur mehr polizeiliche Betretungsverbote statistisch erfasst, alle anderen Interventionen bei Gewalt in der Familie dagegen nicht mehr. Dies ist problematisch, da keine Aussagen darüber getroffen werden können, ob Polizeieinsätze insgesamt zu- oder abnehmen.

Zudem sind die vom Bundesministerium für Inneres erhobenen Daten aufgrund einer Änderung in der Datenerfassung nicht mehr so zuverlässig wie in den ersten eineinhalb Jahrzehnten. Für die Darstellung der österreichweiten Statistik 2015 werden daher die von den Gewaltschutzzentren und der Wiener Interventionsstelle erhobenen Daten herangezogen. Es ist davon auszugehen, dass diese Zahlen stimmen, da diese aus den übermittelten Meldungen der Polizei generiert werden und damit die einzelnen Aktenvorgänge zählen.

Tabelle 32: Polizeiliche Interventionen 1997–2015

Jahr	Meldungen an GSZ/IST über Polizeiliche Interventionen	Davon BVs	Weitere Interventionen Gewalt in der Familie (Streitschlichtungen)	Übertretungen Von BVs	Übertretungen BV in %
1997	1.449	1.449	k.D.	138	k.D.
1998	2.673	2.673	k.D.	252	k.D.
1999	8.309	3.076	5.233	301	9,8%
2000	10.992	3.354	7.638	430	12,8%
2001	10.800	3.283	7.517	508	15,5%
2002	11.335	3.944	7.391	475	12,0%
2003	10.738	4.180	6.558	633	15,1%
2004	10.959	4.764	6.195	641	13,5%
2005	11.789	5.618	6.171	668	11,9%
2006	13.702	7.235	6.467	629	8,7%
2007	11.314	6.347	4.967	586	9,2%
2008	11.684	6.566	5.118	615	9,4%
2009	12.038	6.731	5.307	655	9,7%
2010	12.403	6.759	5.644	770	11,0%
2011	9.434	7.993	k.D.	k.D.	k.D.
2012	9.322	8.063	k.D.	k.D.	k.D.
2013	9.538	8.307	k.D.	k.D.	k.D.
2014	9.607	8.466	k.D.	k.D.	k.D.
2015	9.398	8.261	k.D.	k.D.	k.D.
Gesamt	187.484	107.069	-	-	-

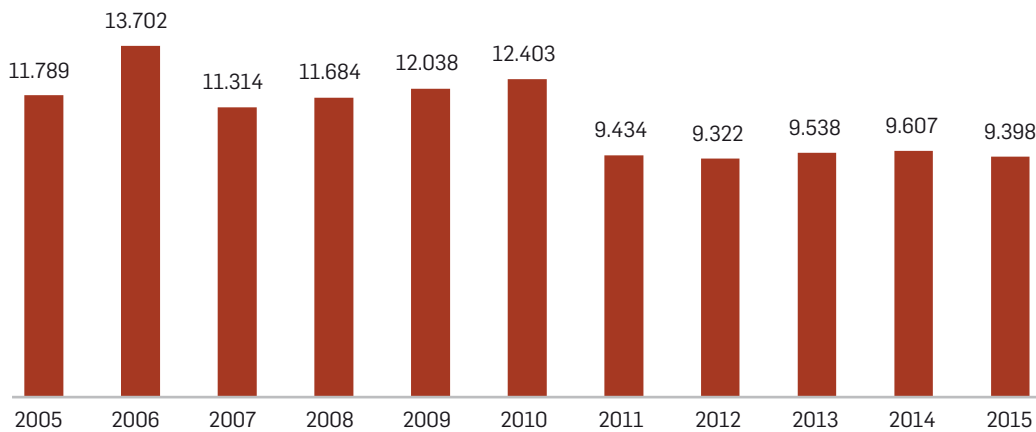
Die Übersicht über 18 Jahre zeigt, dass in dieser Zeit über 100.000 Betretungsverbote in Österreich verhängt wurden. Insgesamt wurden 187.484 Polizeimeldungen bei Gewalt in der Familie verzeichnet. Hier handelt es sich um Betretungsverbote, Strafanzeigen (inklusive Stalkinganzeigen) und Streitschlichtungen.

Die Tabelle und die unten stehende Grafik zeigen den „Einbruch“ in der Datenerfassung seit dem Jahr 2011: weitere Einsätze bei Gewalt in der Familie (Streitschlichtungen) werden nicht mehr erfasst. Es ist nicht anzunehmen, dass es diese Interventionen nicht mehr gibt, doch werden sie offensichtlich nicht in Form einer Meldung dokumentiert und statistisch gesammelt, sondern nur mehr in „Tagesberichten“ festgehalten. Auch werden keine Daten mehr über die Übertretung der Betretungsverbote erfasst.

Diese Entwicklung ist bedauerlich, zumal Österreich eines der beiden ersten Länder ist, deren Umsetzung vom GREVIO-Komitee überwacht wird (siehe Kap. 09). Im Fragebogen¹⁹, der an die österreichische Bundesregierung übermittelt wurde, wird u. a. nach der jährlichen Zahl polizeilicher Interventionen bei Gewalt an Frauen und Gewalt in der Familie gefragt.

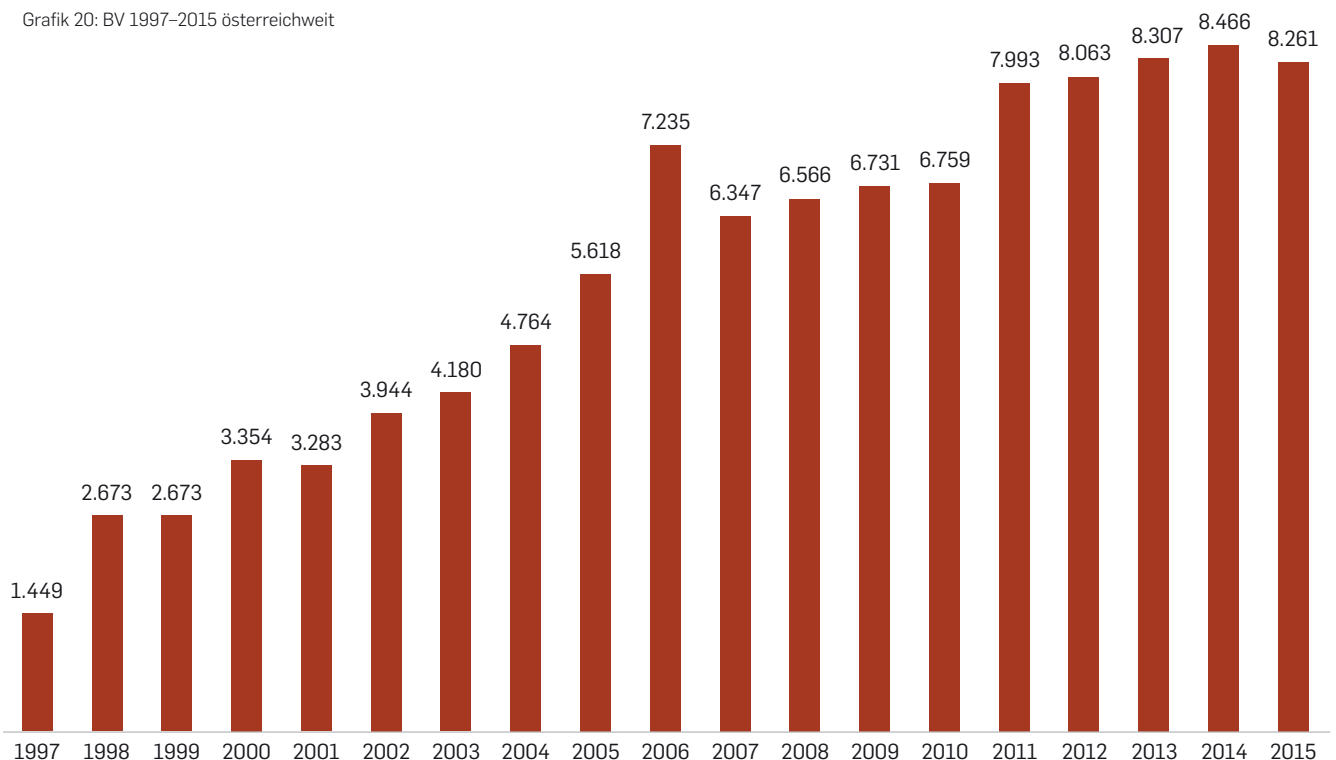
19. Siehe Anhang und <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016805c95b0>

Grafik 19: Erfasste Polizeimeldungen Gewalt in der Familie 2005–2015



12.2 Polizeiliche Betretungsverbote in Österreich 1997–2015

Grafik 20: BV 1997–2015 österreichweit



Die Abbildung zeigt nochmals die Entwicklung der Betretungsverbote in den vergangenen 18 Jahren. Diese sind von 1.449 im Jahr 1997 auf 8.261 angestiegen und haben sich fast versechsfacht.

Die Zahl hat sich in den letzten fünf Jahren auf hohem Niveau „eingependelt“ und ist im letzten Jahr etwas zurückgegangen. Dies kann jedoch nicht als Trend gesehen werden, da es jährlich Schwankungen gibt.

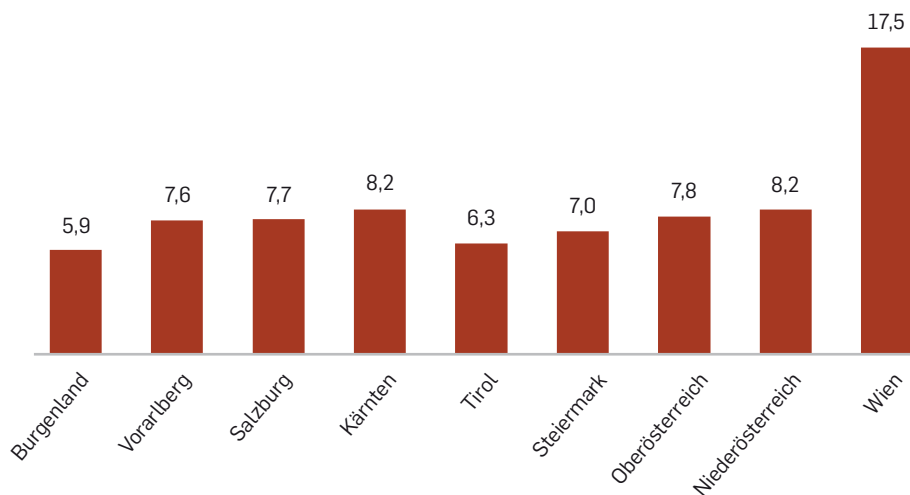
12.3 Betretungsverbote 2015 Österreichweit

Tabelle 33 : Betretungsverbote 2015 nach Bundesländern

Bundesländer	Einwohnerinnenzahl ¹⁹	BV	BV pro 10.000 EinwohnerInnen
Burgenland	288.356	171	5,9
Vorarlberg	378.592	288	7,6
Salzburg	538.575	415	7,7
Kärnten	557.641	459	8,2
Tirol	728.826	460	6,3
Steiermark	1.221.570	854	7,0
Oberösterreich	1.437.251	1.128	7,8
Niederösterreich	1.636.778	1.348	8,2
Wien	1.797.337	3.138	17,5
Gesamt	8.584.926	8.261	9,6

Die Tabelle der Verteilung der Betretungsverbote in Österreich zeigt, dass die meisten polizeilichen Betretungsverbote in Wien verhängt werden, und zwar fast 40 Prozent der gesamten BV in ganz Österreich (bei einem Bevölkerungsanteil von ca. 21 Prozent). Durchschnittlich wurden in Österreich im Jahr 2015 9,6 Betretungsverbote pro 10.000 EinwohnerInnen verhängt. Im Jahr 2013 waren es durchschnittlich 9,8 und im Jahr 2014 10,0 gewesen.

Grafik 21: Anzahl Betretungsverbote nach Bundesland im Verhältnis zur Einwohnerinnenzahl



Die Grafik macht noch einmal die Unterschiede zwischen Wien und den Bundesländern deutlich. Die Unterschiede zwischen den Bundesländern sind relativ gering. Sie bewegen sich im Rahmen von 5,9 bis 8,2 Betretungsverboten pro 10.000 EinwohnerInnen.

19. Siehe Statistik AUSTRIA 2015: Bevölkerung zu Jahresbeginn 2002–2016 nach Politischen Bezirken: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstand_und_veraenderung/bevoelkerung_zu_jahres-_quartalsanfang/080907.html

Diese Unterschiede geben Anlass zur Besorgnis und müssen dringend analysiert werden, denn Opfer sollten überall den gleichen Schutz erhalten.

12.4 Reformvorschläge

Die Entwicklung, dass die polizeiliche Datenerfassung nicht ausgebaut, sondern vielmehr eingeschränkt wurde, ist bedauerlich, zumal Österreich wie dargestellt eines der beiden ersten Länder ist, deren Umsetzung vom GREVIO-Komitee überwacht wird (siehe Kap. 09). Bis 1. September 2016 muss ein umfassender Bericht übermittelt werden (siehe auch Kap. 08). Zur Erstellung des Berichtes wurde vom GREVIO-Komitee ein Fragebogen²⁰ an die Bundesregierung übermittelt.

Im Bereich polizeilicher Interventionen und Schutzmaßnahmen wird nach folgenden Daten gefragt:

- ▶ *Zahl aller polizeilichen Interventionen betreffend Gewalt an Frauen im Jahr (einschließlich der Anzeigen und der Interventionen die nicht mit einem BV abgeschlossen werden)*
- ▶ *die Zahl von polizeilichen Wegweisungen / Betretungsverboten im Jahr*
- ▶ *die Zahl der Übertretungen solcher Maßnahmen*
- ▶ *die Zahl von Sanktionen für Übertretungen (siehe Fragebogen S. 17).*

Die Wiener Interventionsstelle ersucht die Bundesregierung, die erforderlichen Maßnahmen zu setzen, damit in allen Bereichen, die von der Istanbul-Konvention geforderten Daten erhoben, statistisch erfasst und jährlich publiziert werden.

Wichtig ist es auch zu analysieren, warum die Schutzmaßnahme Betretungsverbot so unterschiedlich angewandt wird und welche Maßnahmen gesetzt werden müssen, damit Opfer überall in gleicher Weise Schutz gewährt wird. Für die Analyse wäre es wie dargestellt wichtig, dass die Zahl aller Polizeieingriffe erfasst wird, um zu sehen, ob es auch hier große Unterschiede zwischen den Bundesländern und Wien gibt oder ob es eher daran liegt, dass weniger BVs verhängt werden.

Die genaue Erfassung aller polizeilichen Interventionen ist notwendig, nicht zuletzt auch für die Strafverfolgung und die Prävention von Gewalt. Im Bereich der Strafverfolgung verlangt etwa der §107b des Strafgesetzbuchs (Fortgesetzte Gewaltausübung), dass frühere Vorfälle einbezogen werden. Es ist sehr schwierig die entsprechenden Beweise zu erbringen, wenn Polizeieinsätze nicht genau dokumentiert wurden. PolizeibeamtInnen müssen für Erhebungen von Anzeigen und für gerichtliche Anfragen oft mühsam in Tagesberichten nach Einsätzen suchen, was besonders schwierig ist, wenn das genaue Datum des Einsatzes nicht mehr bekannt ist. Wie dargelegt, sollten daher alle Einsätze als Meldung dokumentiert und statistisch erfasst werden, auch wenn z.B. „nur“ eine Gefahrenerforschung durchgeführt und danach kein Betretungsverbot verhängt wird. Die Polizei wird kaum gerufen wenn „nichts passiert ist“. Im Gegenteil: Wie aus der Studie der EU-Grundrechtsagentur hervorgeht, scheuen sich Opfer von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt häufig, die Polizei zu rufen. Selbst beim schwerwiegendsten Gewaltvorfall, den die Befragten erlebten, wandten sich nur 33 Prozent an die Polizei oder eine andere Einrichtung (vgl. Agentur der Europäischen Union für Grundrechte 2014: 24).

Zentral ist auch die Dokumentation und Erfassung so genannter Streitschlichtungen. Wie im Abschnitt 3.1. der Statistik zu Wien bereits dargelegt, zeigt eine österreichische Studie zu Tötungsdelikten, dass es im Vorfeld dieser Delikte häufig schon Betretungsverbote und Streitschlichtungen gab. Die Studie schlussfolgert, dass es für die Prävention schwerer Gewalt wichtig ist, dass Opferschutzeinrichtungen informiert werden (Haller 2012: 61f). Meldungen von Gefahrenerforschungen und Streitschlichtungen sollten immer an die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen überwiesen werden, zumindest dann, wenn es bereits vorher zu Polizeieinsätzen gekommen ist. Neuerliche Notrufe bei der Polizei sind Hinweise auf ein Gefahrenpotential, das im schlimmsten Fall zu schwerer Eskalation führen kann.

20. Siehe Anhang und <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016805c95b0>

Alle Datenerfassungen sollen den Minimalstandards der Istanbul-Konvention entsprechen und zumindest folgende Kriterien erfassen:

- ▶ Geschlecht von Opfer und Täter
- ▶ Alter von Opfer und Täter
- ▶ Beziehungsverhältnis von Täter zum Opfer
- ▶ Art der Gewalt
- ▶ Ort der Gewalt
- ▶ und die Verknüpfung dieser Daten

Neben der Istanbul-Konvention des Europarates beschäftigt sich auch die Europäische Union verstärkt mit dem Thema der Datenerfassung bei Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt. In den Schlussfolgerungen des Rates (Council of the European Union 2014) erfolgte der Aufruf an die Mitgliedstaaten und die Kommission: „[To] improve the collection, the analysis and the dissemination at both national and EU level of comprehensive, comparable, reliable and regularly updated data on violence against women, notably on victims and perpetrators, disaggregated by sex, age and victim-perpetrator relationship, as well as on the number of incidents reported by the victims and recorded by law enforcement authorities, on the number of convictions, and on the punishments handed down to offenders, by ensuring a coherent approach which makes full use of existing and, as appropriate, new EU surveys, and involving all relevant actors, including national and European statistical offices, and making full use of the work of the European Institute for Gender Equality (EIGE) and FRA where appropriate.“

Literatur

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) (2014): Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick, Vienna, S. 17.
Download: http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14_de.pdf, 14.04.2016

Council of the European Union (2014): Council conclusions – "Preventing and combating all forms of violence against women and girls, including female genital mutilation", JUSTICE and HOME AFFAIRS Council meeting, 5 and 6 June 2014 Luxembourg, Abs. 3

Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Istanbul, 11.5.2011. Download: https://www.bmbf.gv.at/frauen/gewalt/uebereinkommen_des_europarat_26193.pdf?4dz8a1, 14.04.2016

Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO) (2016): Questionnaire on legislative and other measures giving effect to the provisions of the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence (Istanbul Convention). Download: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016805c95b0>, 14.04.2016.

Haller, Birgitt (2012): High Risk Victims – Tötungsdelikte in Beziehungen. Verurteilungen 2008–2010, Studie im Auftrag des Bundeskanzleramtes/Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst, Wien.

13. Strafanzeigen und Erledigung von Verfahren nach §§ 107, 107a, 107b und 201 StGB im Bereich der Staatsanwaltschaft Wien

Die Daten in der nachfolgenden Tabelle stammen aus einer Abfrage des Justizministeriums.²¹ Diese wurden bereits im Tätigkeitsbericht 2014 veröffentlicht. Da uns aber keine neueren Zahlen vorliegen und das Thema Erledigung von Strafverfahren von großem Interesse ist, drucken wir die Daten nochmals ab.

Tabelle 34: Strafanzeigen und Erledigung von Verfahren nach §§ 107, 107a, 107b und 201 StGB im Bereich der Staatsanwaltschaft Wien

§ 107a Beharrliche Verfolgung	2009	%	2010	%	2011	%	2012	%	2013	%
Abbr/ Aussch/Sonst. ²²	366	28,4 %	300	23,4 %	279	24,3 %	220	19,1 %	239	23,3 %
Einstellung	608	47,2 %	657	51,3 %	578	50,4 %	637	55,3 %	519	50,6 %
Diversion	51	4,0 %	50	3,9 %	46	4,0 %	61	5,3 %	54	5,2 %
Anklage	150	11,6 %	161	12,6 %	132	11,5 %	133	11,5 %	122	11,9 %
Freispruch	44	3,4 %	40	3,2 %	43	3,7 %	34	3,0 %	35	3,4 %
Verurteilung	70	5,4 %	72	5,6 %	70	6,1 %	67	5,8 %	57	5,6 %
Gesamt	1.289	100 %	1.280	100 %	1.148	100 %	1.152	100 %	1.026	100 %
§ 107b Fortgesetzte Gewaltausübung	2009	%	2010	%	2011	%	2012	%	2013	%
Abbr/ Aussch/Sonst.	14	28,6 %	19	6,8 %	49	9,2 %	68	9,4 %	59	9,4 %
Einstellung	26	53,1 %	144	51,2 %	274	51,6 %	405	56,0 %	371	58,9 %
Diversion	0	0,0 %	3	1,1 %	7	1,3 %	17	2,3 %	17	2,7 %
Anklage	6	12,2 %	74	26,3 %	115	21,7 %	140	19,4 %	102	16,2 %
Freispruch	3	6,1 %	16	5,7 %	37	7,0 %	29	4,0 %	29	4,6 %
Verurteilung	0	0,0 %	25	8,9 %	49	9,2 %	64	8,9 %	52	8,2 %
Gesamt	49	100 %	281	100 %	531	100 %	723	100 %	630	100 %
§ 201 Vergewaltigung	2009	%	2010	%	2011	%	2012	%	2013	%
Abbr/ Aussch/Sonst.	267	38,3 %	289	37,3 %	256	33,1 %	185	29,2 %	192	29,4 %
Einstellung	282	40,5 %	318	41,0 %	361	46,7 %	325	51,3 %	336	51,5 %
Diversion	0	0,0 %	0	0,0 %	2	0,3 %	4	0,6 %	1	0,2 %
Anklage	79	11,3 %	86	11,1 %	77	9,9 %	63	9,9 %	63	9,7 %
Freispruch	17	2,4 %	29	3,8 %	22	2,8 %	15	2,4 %	13	2,0 %
Verurteilung	52	7,5 %	53	6,8 %	56	7,2 %	42	6,6 %	47	7,2 %
Gesamt	697	100 %	775	100 %	774	100 %	634	100 %	652	100 %

21. Die Zahlen stammen aus der Verfahrensautomatik Justiz und betreffen die Staatsanwaltschaft Wien; die Zusammenstellung erfolgte durch die Wiener Interventionsstelle im Mai 2015.

22. Abbruch/ Ausscheidung/ Sonstiges.

§ 107 Gefährliche Drohung	2009	%	2010	%	2011	%	2012	%	2013	%
Abbr/ Aussch/Sonst.	1.399	24,0 %	1.283	21,1 %	1.118	18,5 %	977	15,1 %	1.053	16,7 %
Einstellung	2.423	41,6 %	2.824	46,4 %	2.961	49,1 %	3.522	54,5 %	3.370	53,7 %
Diversion	141	2,4 %	189	3,1 %	192	3,2 %	207	3,2 %	174	2,8 %
Anklage	998	17,1 %	972	15,9 %	945	15,7 %	1.011	15,7 %	936	14,9 %
Freispruch	306	5,2 %	254	4,2 %	261	4,3 %	238	3,7 %	223	3,6 %
Verurteilung	565	9,7 %	565	9,3 %	553	9,2 %	504	7,8 %	520	8,3 %
Gesamt	5.832	100 %	6.087	100 %	6.030	100 %	6.459	100 %	6.276	100 %

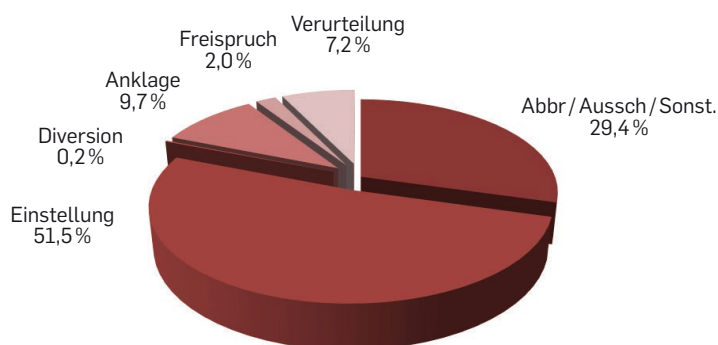
Die Tabelle zeigt Anzeigen und Strafverfahren in den Bereichen Gefährliche Drohung (§ 107), Beharrliche Verfolgung (§107a), Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b) und Vergewaltigung (§ 201) nach dem Strafgesetzbuch (StGB).

Auffallend und besorgniserregend sind die hohe Zahl der Einstellungen, Abbrüche und Ausscheidungen und die sehr geringe Zahl der Verurteilungen. Die Verurteilungsrates im Jahr 2013 liegt lediglich zwischen 5,6 und 8,3 Prozent! Die Einstellungen hingegen liegen bei 50,6 bis 58,9 Prozent.

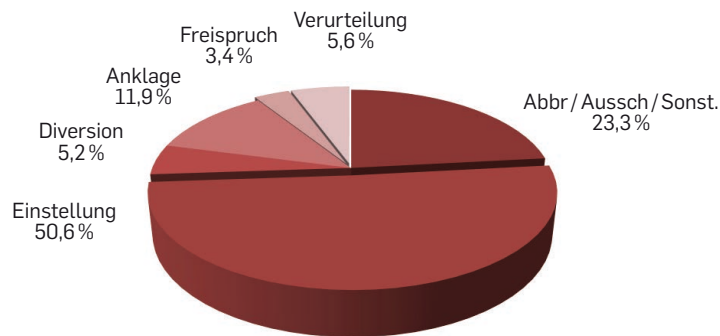
Offen ist, was mit der Zahl der Verfahren die unter der Rubrik Abbrüche/Ausscheidungen und Sonstiges verzeichnet sind, passiert ist. Das sind auch noch einmal zwischen 9,4 und 29,4 Prozent.

Da die Daten nicht nach Geschlecht aufgeschlüsselt sind, können keine direkten Informationen abgeleitet werden, wie häufig Frauen von dieser Form der Gewalt betroffen sind. Im Bereich Stalking (107a Beharrliche Verfolgung) und im Bereich Vergewaltigung ist jedoch aus der Praxis hinlänglich bekannt, dass es sich dabei um Gewaltformen handelt von denen Frauen überproportional häufig betroffen sind.

Grafik 22: Erledigung von Strafverfahren Vergewaltigung im Jahr 2013



Grafik 23: Erledigung von Strafverfahren Beharrliche Verfolgung (Stalking) im Jahr 2013



Die Grafiken zeigen noch einmal deutlich die geringe Zahl der Verurteilungen bei Vergewaltigungen und bei Stalking. Angesichts dieser Zahlen ist die derzeit von manchen geführte öffentliche Debatte gegen ein umfassenderes Verbot von sexueller Gewalt beschämend (siehe Editorial).

Es muss auch bedacht werden, dass Gewalttaten an Frauen ohnehin schon Delikte sind, die von den Betroffenen aus Angst und Scham oft nicht angezeigt werden: Laut Studie der EU-Grundrechts-Agentur melden nur 33 Prozent der Opfer den schwerwiegendsten Gewaltvorfall an die Polizei oder eine andere Einrichtung (vgl. Agentur der Europäischen Union für Grundrechte 2014: 24).

Zum Problem des Under-Reporting kommt noch die niedrige Verurteilungsrate. Dies ergibt ein erschreckendes Bild von Straffreiheit für Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt, dass die politisch Verantwortlichen rasch auf den Plan rufen sollte. Die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie ersucht die Regierung und das Parlament dringend sich mit diesem Problem zu beschäftigen und wirkungsvolle Maßnahmen zu implementieren, um die Anzeigenrate zu erhöhen und die Einstellungsrate zu senken.

Positiv ist, dass es dem Bundesministerium für Justiz bereits möglich ist, aus dem relativ neuen Datenerfassungssystemen (die sogenannte Verfahrensautomatik Justiz) Daten zu Strafverfahren zu erheben und damit erste wichtige Aussagen zu treffen. Notwendig ist, dass die Daten noch besser gesichert und nach den Minimal Kriterien (Geschlecht, Alter, Beziehungsverhältnis Täter-Opfer) aufgeschlüsselt werden und dass diese Kriterien verknüpft werden können (siehe Kap. 08).

- ▶ Investitionen in moderne Informationstechnik-Datenerfassungssysteme zahlen sich aus. Nicht zuletzt sparen diese auch Ressourcen in der Datenerfassung, da Daten nicht, wie heute noch üblich, mehrmals eingegeben werden müssen. Die erfassten Datensysteme sollten umfassend konzipiert sein, das bedeutet es sollte eher nach Gesamtlösungen gesucht und Sonderlösungen für einzelne Deliktsbereiche vermieden werden. Damit würde ein Beitrag zur Modernisierung der gesamten Kriminalstatistik und gerichtlichen Kriminalstatistik geleistet.
- ▶ Moderne Datenerfassungssysteme sollen in der Lage sein, mehreren Zwecken zu dienen: Fachliche Dokumentation von Verfahren und der Arbeit der Justizbehörden und Gerichte (damit sollen Verfahren auch rascher und bürgerInnenfreundlicher gestaltet werden können); Dokumentation der Arbeit der Staatsanwaltschaft und der Gerichte; Controlling; Datenanalyse zur Evaluation von Maßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit etc.
- ▶ Elektronische Datenerfassungssysteme können auch dazu dienen, Verfahren zu beschleunigen und Schutzmaßnahmen effektiver zu gestalten (z. B. strafrechtliche Schutzweisungen für Opfer); damit erhalten BürgerInnen auch bessere und effektivere Leistungen der Polizei und der Justiz.
- ▶ Datenerfassungssysteme müssen selbstverständlich datenschutzrechtliche Bestimmungen einhalten und den Schutz von persönlichen Daten vor Veröffentlichungen garantieren. Dies ist technisch möglich und es sollten von allen Beteiligten gemeinsam bestmögliche technische und rechtliche Lösungen gefunden werden.

Literatur

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) (2014): Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick, Vienna, S. 17, Download: http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14_de.pdf, 14.04.2016 z.